com. I.
24. 4

F. Rom F.
24 b
Francke

Digitized by Google

Ueber

ein Einschiebsel Tribonians beim Ulpian,

die

Verbannung nach der großen Oase

betreffend;

ein Brief

an

den Herrn Etatsrath Cramer

in Kiel

von

Joh. Val. Francke,
Doctor der Philosophie und Subrector in Flensburg.

Kiel,
bei A. F. J. Schmidt.
1819.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ein Brief von mir, verehrtester Herr Etatsrath, über eine Pandectenstelle würde Sie gewiß befremden, wenn Ihnen nicht die Veranlassung dazu bekannt wäre, und wenn ein Mann von Ihrer Erfahrung nicht das nil admirari gelernt haben müßte. In meinem Callinus hatte ich ja keine Vorliebe für den mit Ihrem Fache verwandten Theil der Philologie blicken lassen, und ich will Ihnen nur gestehen, was Sie ohnehin bemerkt haben werden, daß eine besondere Vorliebe dafür, geschweige denn eine Neigung zu bloß juristischen Beschäftigungen, mir auch jetzt noch fremd ist. Ihre neuliche, durch die gegenwärtige Untersuchung veranlaßte, Aufforderung, mit Ihnen gemeinschaftlich die Griechischen Constitutionen des Codex zu bearbeiten, war mir freilich zu schmeichelhaft, als daß ich einen so ehrenvollen Antrag hätte ablehnen sollen, wenn ich in Kiel hätte bleiben können. Aber mit widerstrebendem philologischen Gewissen hätte ich doch die Arbeit übernommen, und vollends zum Proselyten würden Sie mich nun und nimmermehr gemacht haben, auch wohl nicht haben machen wollen. Bis jetzt kann ich die philologische Gewissensregung noch allenfalls beschwichtigen, da ich wirklich nicht weiter in

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Ihr Gebiet hineingerathen bin, als es ein streng philologischer Zweck mit sich brachte. Ich war nämlich, wie Sie Sich erinnern werden, in einer Lateinischen Schrift über Juvenals Leben, die jetzt unter der Presse ist, auf die Frage gekommen, ob dieser Dichter unter dem Vorwande einer militärischen Ehrenbezeigung als praefectus militum nach der Oase (der großen, versteht sich) verwiesen sein könne. Da dieß nun nicht bloß von einigen Scholiasten und Janus Rutgers, sondern auch noch wieder von einem Paar der vorzüglichsten Herausgeber des Sueton war behauptet worden, ich hingegen die Verbannung Juvenals überhaupt, und insbesondre die nach der Oase, für eine Erdichtung erklären zu müssen glaubte: so erforderte es schon die Achtung, die ich jenen Männern schuldig war, meine entgegengesetzte Ueberzeugung so viel als möglich zu begründen. Dieß aber mußte besonders dadurch geschehen, daß ich die Zeit, da diese Art von Verbannung zuerst aufkam, und das Wesen derselben zu bestimmen suchte. Hier schloß ich mich zunächst an die dem Ulpian beigelegte Pandectenstelle an, und suchte darzuthun, daß diese vielmehr erst vom Tribonian eingeschoben wäre. Die Ausführung sollte einen Theil der Schrift über Juvenal ausmachen. So theilte ich sie Ihnen mit, um Ihr Urtheil darüber zu vernehmen. Denn natürlich konnte nur die Billigung eines solchen Rechtsgelehrten mich vermögen, damit hervorzutreten. Hätte ich mich nun da gelegentlich über die Sache erklärt, so würde wohl kein Philolog diesen

Digitized by Google

Streifzug in ein benachbartes Gebiet außer der Ordnung gefunden haben, nur etwa mit Ausnahme gewisser Leute, die eben jetzt, um ihre eigne Blöße zu decken, mit gewaltigem Zetergeschrei darauf dringen, daß ein rechter Philolog sich ausschließlich mit Grammatik und Metrik beschäftigen, und, wenn er doch noch von etwas mehr zu reden genöthigt sei, sich mit den nothdürftigsten und alltäglichsten Notizen begnügen solle. Freilich gibt es auch unter den sonst weniger einseitigen Philologen genug, die vielleicht nie ein Corpus Juris in Händen gehabt haben, und für diese hätte ich allerdings leicht zu viel über die Sache sagen können, wenn ich auch alles bloß angedeutet hätte. Aber einen Vorwurf hätten doch selbst diese mir nicht daraus machen können. Wie nun aber, da ich die Ausführung über das Einschiebsel Tribonians erweitert, und von der andern Schrift abgesondert habe, so daß die Beziehung auf Juvenal etwas in den Hintergrund getreten ist? Werden nun nicht die Philologen, wenn sie sich überhaupt darum bekümmern, sagen, daß ich anfange mich zu zerstreuen, und die Rechtsgelehrten auf den Versuch eines Nichtjuristen mit vornehmer Miene herabsehen, und es bedauern, daß ich mich von der philologischen Manier nicht genug habe losmachen können? Ich rede hier nicht von den gemeinen Praktikern, und eben so wenig von den hochweisen speculativen Rechtslehrern, die das Heil der Welt von der Abschaffung des Römischen Rechts und wohl gar

von Hegels Naturrecht erwarten. Denn von beiden habe ich nichts zu besorgen, weil sie mich gar nicht lesen werden. Die sogenannten eleganten Juristen sind es, die so urtheilen werden, wenn sie sich auch anders ausdrücken, von litterarischen Auswüchsen sprechen u. dgl. Mein Trost ist in Ansehung der Philologen, daß es auch solche gibt, die nicht jede Nebenarbeit gleich verdammen, wenn nur die Hauptstudien nicht darunter leiden, oder gar die nothwendige Veranlassung dazu gegeben haben, und daß unter diesen vielleicht einige dieser, wenn gleich etwas kleinlichen, Untersuchung jener andern, auch freilich sehr in's Einzelne gehenden, Erörterung wegen sogar selbst einige Aufmerksamkeit schenken dürften. Diese mögen denn diesen Brief als eine Beilage zu der zum Theil schon gedruckten Schrift über Juvenal, und mithin als ein hoffentlich verzeihliches ὕστερον πρότερον, betrachten. Diejenigen aber, die etwa bloß die andere Schrift lesen, und entweder die Frage über die Pandectenstelle dahingestellt sein lassen, oder mir das Resultat auf mein Wort abnehmen wollen, werden mir, wenn sie die Sache beim Lichte besehen, dafür danken müssen, daß ich sie dort mit der Untersuchung selbst verschont habe. Was ferner die Rechtsgelehrten betrifft, so werde ich mich über das Urtheil der Mehrzahl leicht damit trösten, daß Sie noch da sind und noch sonst einer und der andere, der selbst Philolog ist, und auch die Rechtsurkunden mit philologischem Geiste behandelt. Von Ihnen weiß ich überdieß, daß Sie auch die dia

lektische Methode in der Kritik achten und befolgen, die neulich ein fein wollender Philolog in Anspruch genommen hat, ohne sich zu schämen, dabei an Bentley, den größten Meister in der kritischen Dialektik, zu erinnern, und diesen für einen bloßen Gefühlskritiker auszugeben, weil er sich in der Metrik auf das musikalische Gefühl zu berufen pflegte. Ich weiß, daß Sie weder diese Methode selbst, die freilich nicht eben auf dem kürzesten, aber auf dem sichersten Wege zum Ziele führt, mit der unmethodischen Weitschweifigkeit und dem losen Geschwätz redseliger Halbwisser, noch das in derselben gegründete Bestreben nach allseitiger Entwickelung auch der entfernteren Beweisgründe mit dem Haschen nach Abschweifungen verwechseln, das selten Entschuldigung, nie Lob verdient, und in den meisten Fällen das Verderben aller gründlichen Forschung ist. Sollte ich denn auch bloß Ihren Beifall finden, so will ich mich gern damit begnügen, und an Antimachus Worte beim Cicero denken: Plato mihi unus instar est omnium illorum. Indeß möchte ich doch, wenn es sein könnte, es auch mit den Philologen nicht gern verderben, und da kommt es mir denn sehr gelegen, daß ich im Nothfall die etwanige Schuld auf Sie schieben kann. Denn Sie waren es, der mich aufforderte, die Erörterung in einem eignen Aufsatze weiter durchzuführen, als es bei Gelegenheit von Juvenals Leben geschehen konnte, und zwar zum Behuf einer bekannten juristischen Zeitschrift. Das that ich, und schrieb daher auch Deutsch, weil in die

Digitized by Google

erwähnte Zeitschrift aus begreiflichen Ursachen keine Lateinischen Aufsätze aufgenommen werden. Weil aber der meinige zu lang befunden ward, um schon im nächsten Hefte Platz zu finden, und man auch doch wohl zu viel Zusammenhang darin finden mochte, als daß man ihn hätte theilen oder abkürzen wollen, ich aber, da ich ihn einmal geschrieben hatte, nun auch der andern Schrift wegen den Druck nicht länger anstehen lassen wollte: so erscheint er jetzt einzeln und in Form eines Briefes. An wen anders aber hätte ich diesen wohl richten sollen, als an Sie, verehrtester Herr Etatsrath, ohne den es mir gar nicht eingefallen wäre, so viel über eine Pandectenstelle zu schreiben; bei dem ich auch ohnehin am meisten Theilnahme erwarten darf, und von dem ich am liebsten beurtheilt werden möchte? Selbst die Beziehung auf Juvenal wird der Untersuchung bei Ihnen zur Empfehlung gereichen, da Sie im Juvenal eben so bewandert sind, als in den Rechtsbüchern.

Mit der Briefform werden Sie es schon dieser Entstehungsart wegen nicht gar zu genau nehmen, und bei Briefen dieser Art ist man es ja auch gewohnt, daß sie in der That nichts weniger als Briefe sind, zum Theil auch der Natur der Sache nach keine sein können. Ein litterarischer zum Druck bestimmter Brief, noch dazu über einen Gegenstand, über welchen der, an den man schreibt, sich selbst nicht ausgesprochen hat, muß unvermeidlich Manches enthalten, was allein oder doch zunächst für das Publicum bestimmt ist, und da thut man

Digitized by Google

denn nur am besten, dieß gleich im Anfange unverhohlen zu bekennen, und sich dazu die Erlaubniß zu erbitten. Die Gränzen aber, wo solche Parabasen nach Art der Griechischen Komödie anfangen und aufhören, lasse ich wohlweislich unbestimmt, und sage nur so viel im Allgemeinen, daß Sie alles das so anzusehen haben, was darnach aussieht, als ob ich Sie über Dinge belehren wollte, die ich weit besser von Ihnen lernen könnte. So erreiche ich zugleich den Vortheil, mich ein für allemal gegen die Anwendung des Sprichworts sus Minervam sicher zu stellen. Uebrigens ist es mir etwas sauer geworden, das, was ich ursprünglich Lateinisch geschrieben hatte, aus dem angegebenen Grunde Deutsch umzuarbeiten, zumal da ich einigen Fleiß auf die Latinität verwandt hatte, und ich will nun nur hoffen, daß es wirklich Deutsch geworden ist. Einen weiß ich, der gleich den Titel tadeln wird. Aber als einen Deutschen (denn Lateinisch müßte er freilich anders lauten) werde ich ihn auf dem neulich von Wolf in Vorschlag gebrachten Bundestage der Deutschen und Teutschen Grammatiker, oder auch, falls der Bundestag nicht zu Stande kommen sollte, auf einem Bundtage zu rechtfertigen wissen. Doch zur Sache.

In der l. 7. Dig. de interd. et releg. welche aus Ulpians zehntem Buche de officio proconsulis genommen ist, heißt es § 5: Est quoddam genus quasi in insulam relegationis in provincia Aegypto, in Ovasin relegare, und diese Worte sind es, die ich für ein Einschiebsel Tribonians halte, weil

die Verbannung nach den Oasen erst später gebräuchlich ward, und auch nachher bis zu Justinians Zeiten immer eine deportatio, dann erst eine relegatio war. Dieß ist mit wenigen Worten der Hauptpunct. Denn daß hier überhaupt von einer Verbannung nach der großen Oase die Rede sei, und daß nicht etwa die nicht einmal passende Lesart in novas oder in novas insulas hervorgezogen werden dürfe, werden Sie so wenig bezweifeln, als ich. In Ovasin würde schon als bloße Vermuthung die Aufnahme in den Text verdienen, da gerade nur die Oasen als fruchtbare Plätze in einem Sandmeere quasi insulae genannt werden konnten. Es ist ja aber auch die Lesart mehrerer Handschriften, namentlich der Florentiner, und ward daraus schon vor Taurellus, zwar nicht von Haloander, aber von Alciat Parerg. Iur. XII, 4. hergestellt. Nachher haben auch Männer wie Cujacius (die Französische Namensform will mir nicht in die Feder), Duarenus, Jac. Gothofredus und viele Andre sich dafür erklärt, und die Wenigen, die sich dennoch nicht daran gekehrt haben, können nicht in Betracht kommen, zumal da zu der Florentiner Handschrift auch noch die Basiliken hinzukommen, wo dasselbe so ausgedrückt wird: Ἐξορίζεταί τις καὶ εἰς Ὄασιν τῆς Αἰγύπτου ὡς εἰς νῆσον. Der Sinn ist hier richtig angegeben; nur hätte gesagt werden sollen: εἰς Ὄασιν τὴν Αἰγύπτου, oder: τὴν τῆς Αἰγύπτου, da nur die beiden benachbarten Oasen, die große und die kleine, zu Aegypten gerechnet zu werden pflegten (denn Strabo, der auch die Ammo-

Digitized by Google

nische dahin rechnet, macht eine Ausnahme), und mithin nur die große übrig bleibt, welche so oft schlechtweg die Oase genannt wird. Es ließe sich hierüber Manches sagen, wenn es nicht gerathener wäre, dieß für die Abhandlung über Juvenal aufzusparen. Indeß wird von dem Geographischen, worüber von Cujacius herab bis auf Langlés, Rennel und Ideler so viel geschrieben ist, auch da nur Einiges berührt werden, hauptsächlich zur Berichtigung einer geographischen Abhandlung über unsere vermeintlich Ulpianische Stelle von einem Ungenannten (nicht Reland) in der Hist. Crit. de la Republ. des Lettres T. VI. Art. XI. Das einzige Bedenken, welches man bei der Lesart in Ovasin etwa noch haben könnte, kann die Namensform verursachen. Man könnte nämlich versucht werden, mit Hiob Ludolf oder Leutholf (von dessen noch vorhandenem Briefwechsel wir neulich durch Fr. Christ. Matthiä Nachricht erhalten haben) in seinem Commentar ad Hist. Aethiop. p. 51. Ovasin in Auasin oder Oasin verwandeln zu wollen. Aber Ovasis ist eine dritte Form, die auch in einem Scholion zu der unächten letzten Satire unter den Juvenalischen V. 13. zwar verfälscht, aber doch noch kenntlich ist. Es steht dort nämlich quasi, wofür schon Rutgers Var. Lect. IV, 4. extr. Oasi schrieb, welches aber vielmehr aus Ouasi entstanden sein muß. Die vollständige Verbesserung dieses auch sonst noch verderbten Scholions bleibt billig der Abhandlung über Juvenal vorbehalten. Hier mag nur die Warnung Platz fin-

Digitized by Google

den, in welche Sie mit mir einstimmen werden, daß man für die dreifache Form keine weitere Erklärung aufsuchen möge, als das Schwankende in der Aussprache des fremden Namens. Sonst möchte man am Ende wohl gar dahin kommen, mit jenem für Reland gehaltenen Ungenannten p. 284. das Aeolische Digamma zu Hülfe zu nehmen, welches doch wohl ohnehin genug herhalten muß. Ovasis, meint er, sei entstanden aus Ὄασις, wie ovum aus ὦον u. dergl. Daß der Name erst durch die Griechen zu den Römern gelangt sei, will ich nicht in Abrede sein. Aber die erste Kunde, welche die Römer von den Oasen erhielten, fällt gewiß in weit spätere Zeiten, als die der ersten Sprachbildung, und in dieser allein konnte doch das Digamma auf die Umbildung des Namens Einfluß haben, zu geschweigen, daß die Form Ovasis erst in der allerspätesten Zeit, und auch da noch so äußerst selten vorkommt, da sie doch, wenn sie einen solchen Grund hätte, vielmehr die einzige sein müßte. Die Form bovarius in dem Bruchstücke der Ciceronischen Rede pro Scauro § 4. wie die Mailändische Handschrift sie darbietet, wird Niemand hiegegen anführen. Mag sie so alt oder jung sein, als sie will, so ist sie unmittelbar nur nach den casibus obliquis von bos gebildet, und bloß in diesen darf ein ursprüngliches Digamma angenommen werden. Die Richtigkeit der Form Ovasis kann nur als Thatsache durch jene zweite Stelle bestätigt, nicht aus einem allgemeinen Gesetze der Sprache hergeleitet werden. Dasselbe gilt aber auch von den beiden

andern Formen, und wer wollte auch in solchen Dingen mehr verlangen? Sollte indeß Jemand sich nicht damit begnügen wollen, so wäre einem Solchen unmaßgeblich zu rathen, daß er sich zuerst nach einer Erklärung der gewöhnlichsten Form Ὄασις umsehen möchte. Denn diese hat mit der Arabischen Benennung der großen Oase, El Wah, noch weniger Aehnlichkeit, als die andern beiden. Gar possirlich ist noch eine etymologische Träumerei des Jesuiten Lälius Bisciola, der einen Schreibfehler beim Strabo Ἀβασις als Grundform annimmt, mit der merkwürdigen Erklärung inaccessa, und davon zuerst Οὔασις, dann Ὄασις ableitet. Der gelehrte, aber von Seiten der Urtheilskraft gewöhnlich überschätzte Nic. Antonius de Exilio I, 14, 16. läßt sich das gerne gefallen, und so wären wir auch ja auf einmal fertig.

Ist nun nach dem Bisherigen gegen die Lesart nicht einmal von Seiten der Namensform, und noch viel weniger in Ansehung der Sache selbst, etwas einzuwenden, so haben wir jetzt zu untersuchen, ob Ulpian überhaupt, und noch dazu so wie es hier geschieht, die Verbannung nach der Oase habe erwähnen können. Einen bedeutenden Verdacht hiegegen muß schon der Umstand erregen, daß vor der Verlegung des Kaisersitzes nach Byzanz kein einziges, seit Constantin dem Großen aber gar manche Beispiele einer solchen Verbannung gefunden werden. Denn die Sage von Juvenals Verweisung dahin wird eben dadurch schon mit verdächtig, und die Unhaltbarkeit derselben läßt sich auch noch aus mehreren

andern Gründen erweisen. Doch könnte man hier noch einwenden, es sei vielleicht diese Verbannung zu Ulpians Zeit, dessen Schriften bekanntlich mehrentheils unter Caracalla's Regierung verfaßt sind, nur noch selten gewesen, und habe keine in der Geschichte merkwürdige Person betroffen. Um also auch diesen Ausweg abzuschneiden, müssen wir die Art, wie diese Verbannung hier bezeichnet wird, mit der Beschaffenheit derselben vor und unter Justinian vergleichen, und diese Vergleichung wird zeigen, daß die Worte, von denen die Rede ist, nur unter Justinian geschrieben sein können, und mithin als eins der zahllosen Einschiebsel Tribonians zu betrachten sind.

Die erste Frage ist hier natürlich, wie denn in diesen Worten die Verbannung nach der Oase bezeichnet, in welchem Sinne sie eine relegatio genannt werde. Konnte Ulpian relegatio sagen für deportatio? Das ist es, worüber wir vor allen Dingen auf's Reine zu kommen suchen müssen. Denn, gab es zu Ulpians Zeit eine Verbannung nach der Oase, so muß es, wie ich nachher zeigen werde, eine deportatio gewesen sein.

Tacitus Annal. III, 68. und Plinius Epist. IV, 11, 12. gebrauchen allerdings relegare gleichbedeutend mit deportare, wie dieß schon von Alciat Pareg. Iur. I, 15. bemerkt, und späterhin offenbar mit Unrecht von M. Lycklama Membr. II. Ecl. 10. geläugnet worden. Es ist mir diese Aeußerung des Letzteren unbegreiflich, und wird es wohl Jedem sein, der die Stellen mit Rücksicht

Digitized by Google

hierauf geleſen hat. Auch hat Nic. Antonius de Exilio II, 1. extr. ſich nicht dadurch irre machen laſſen, nur freilich bloß im Vertrauen auf Cujacius, den er für den Urheber jener Bemerkung hielt, obgleich dieſer ſie nur dem Alciat eingeräumt hatte. Selbſt hat er die Stellen nicht vor Augen gehabt, wie das falſche Citat der erſteren beweiſt, welches ſich von Alciat bis zu ihm fortgepflanzt hat. In Suetons Vespas. c. 15. wird relegatum von Theod. Marcilius eben ſo verſtanden, und es kann gerne ſein, daß er Recht hat; nur verlange ich nicht den Beweis zu führen. Daß aber Alciat die gegenwärtig ſchon faſt ganz vergeſſene, und bereits von Turnebus in delicatam verwandelte Lesart delegatam ebend. c. 3. auch ſo erklärte, iſt höchſtens nur noch geſchichtlich merkwürdig. Die beiden erſtgenannten Stellen ſind nun freilich ſchon hinlänglich zum Beweiſe, daß Nichtjuriſten in einem Zuſammenhange, wo es auf Genauigkeit ſo ſehr nicht ankam, relegatio im weiteren Sinne gebrauchen konnten, und es laſſen ſich auch aus ſpäteren Schriftſtellern noch mehrere Stellen hinzufügen, von denen ein Paar weiter unten vorkommen werden. Ob aber auch Ulpian ſo ſprechen konnte, iſt eine ganz andre Frage.

Hierüber könnte ich nun, verehrteſter Herr Etatsrath, mich bloß darauf berufen, daß Sie ſelbſt, wie ich aus Ihrem eignen Munde weiß, denen Recht geben, die ſeit Cujacius den weiteren Gebrauch von relegatio bei Juriſten nirgends gelten laſſen. Da aber nicht alle

Rechtsgelehrte darüber einverstanden sind, und der Beweis noch keinesweges genügend geführt ist, so werden Sie mir erlauben, dieß so zu versuchen, als ob Sie der entgegengesetzten Meinung wären. Ohne den strengsten Beweis darf doch über so etwas nichts festgesetzt werden, selbst dann nicht, wenn man das Ansehen eines Cujacius für sich anführen kann, den ich daher nur vorläufig statt meiner reden lasse. Nostros auctores, sagt er, proprietatis verborum religiosissimos observatores, abuti relegati et deportati appellationibus, sine stomacho agnoscere non possum. Aliis auctoribus licet, quod non licet nostris; nam in iure si quid vel tantillum mutes, deterius facias. Die Worte stehen in seinem Commentar ad l. 8. Dig. de excus. und beziehen sich zunächst auf das Rescript Valerians und Galliens l. 4. Cod. in quib. cas. tut. etc. Licet tutorem habenti tutor dari non potest: tamen certis ex causis alius idoneus substitui sententia competentis iudicis solet in locum suspecti, qui convictus ac remotus est, et in locum excusati vel defuncti vel relegati tutoris. Bei dieser Stelle erklärte sich auch Contius schon in der Pariser Ausgabe gegen diejenigen, welche relegati entweder durch deportati erklärten, oder so lesen wollten, weil an die Stelle eines tutor relegatus auch dann, wenn die Relegation lebenslänglich sei, kein neuer tutor, sondern ein curator gesetzt werde, nach Ulpian in der l. 14. § 3. Dig. de solut. die deportatio aber die tutela ganz aufhebe, und einen neuen tutor nöthig mache, nach

der l. 11. Dig. de testam. tut. deſſelben Ulpian. Aus dieſem allerdings ſcheinbaren Grunde hatte auch Ruſſard angenommen, relegati müſſe ſo viel ſein als deportati. Was der neueſte Göttingiſche Herausgeber ihm entgegnet, ſchmeckt noch nach Hotomanns Vorſtellung von einer relegatio perpetua, die den Verluſt des Bürgerrechts mit ſich führe. Die Schwierigkeit liegt eigentlich nur in der erſteren Stelle, und über dieſe hat er keine Sylbe geſagt. Die letztere würde nur dann auch Bedenken erregen, wenn man zugeben müßte, daß jenes Reſcript aus ihr genommen zu ſein ſcheine. Das braucht man aber offenbar nicht einzuräumen, und kann alſo ohne Schwierigkeit dort an den deportirten Vormund denken, von dem es auch ja ohnehin ausgemacht iſt, daß er die Vormundſchaft ganz verlor. Bei Weitem das Beſte über die Sache iſt das von Cujacius Geſagte. Man muß zwar, wie ich glaube, auf dem von ihm betretenen Wege noch einen Schritt weiter gehen: verläßt man ihn aber, ſo geräth man auf die ſchlimmſten Abwege, wie dieß die Erfahrung gezeigt hat. Es ſcheint freilich Cujacius in Anſehung der letzteren Stelle etwas zu viel zuzugeben, ſpricht da aber nur deßwegen noch ſo, weil er die anderswo von ihm ſelbſt vorgetragene Meinung, daß in jenem Reſcripte unter dem relegatus ein Deportirter zu verſtehen, oder auch ein Verſehen der Abſchreiber anzunehmen ſei, lieber untergraben, als geradezu zurücknehmen wollte. Da, wo er ſelbſt ſeine dermalige wahre

Meinung ausspricht, beschränkt er die erstere Stelle, soferne daselbst von der lebenslänglichen Relegation die Rede ist, auf den Fall, wenn der relegirte Vormund sich nicht innerhalb der in der l. 11. Cod. de excus. tut. und § 16. Instit. eod. tit. festgesetzten Zeit entschuldigt hat. Ist diese versäumt worden, so kann seine Entschuldigung nicht mehr angenommen werden: er muß Vormund bleiben, und der Vorsteher der Provinz (oder in Rom selbst der Prätor) kann weiter nichts thun, als daß er im Nothfall die Verwaltung seines Geschäftes einem oder mehreren Curatoren überträgt. Sonst aber, wenn die Entschuldigung zur rechten Zeit erfolgt ist, wird durch die lebenswierige Relegation eben sowohl, als durch die Deportation, die Vormundschaft ganz aufgehoben. Hierher gehört die Stelle Marcians l. 29. Dig. de excus. Plane si in exsilium datus sit tutor, potest se excusare, si in perpetuum datus est, in Verbindung mit Caracalla's Rescript l. 5. Cod. qui pet. tut. In locum tutoris defuncti vel in perpetuum relegati alium dari tutorem filiis tuis idoneum ex eadem provincia a iudice competente postula: qui secundum officium suum utilitatibus eorum providebit. Marcians Worte zeigen deutlich, daß die förmliche Entschuldigung, excusatio, sowohl dem Worte als der Sache nach bei dem auf immer relegirten Vormunde erfordert ward, wenn er der Vormundschaft ganz entledigt sein wollte, und es ist also auch keineswegs eine willkührliche Annahme, daß er so gut als jeder Andre, dem eine solche Entschuldigung

Digitized by Google

frei stand, dabei an die gesetzmäßige Zeit gebunden war. Wird nun aber demnach in Valerians und Galliens Reskript unter dem tutor relegatus ein auf immer relegirter verstanden, der sich entschuldigt hat, so ist doch auch dadurch die Schwierigkeit noch nicht gehoben. Denn weil eben vorher in demselben Gesetze schon gesagt war, daß an die Stelle des tutor excusatus überhaupt ein anderer gesetzt werde, so sind die Worte vel relegati auch so noch als ein überflüssiger Zusatz der Kaiser anzusehen, entlehnt aus dem zuletzt angeführten Reskript Caracalla's. Dieß ist Cujacius Ansicht, nur etwas anders gestellt und ausgesprochen, um sie, so viel mir möglich war, zu verdeutlichen, da sie das Schicksal gehabt hat, ganz verkehrt aufgefaßt zu werden. Wer hätte sonst auch denken sollen, daß man in der Hauptsache den treffenden Blick des Meisters hätte verkennen können? Ich rede hier besonders von Nic. Antonius de Exilio II. 3. der, um gerade mit der Sprache herauszugehen, alles wieder verdorben hat, was Cujacius gut gemacht hatte. Er führt aus diesem nichts an, als den zuerst hingeworfenen Gedanken, daß vielleicht relegatus uneigentlich für deportatus könne genommen werden, gerade den, welchen Cujacius nur äußerte, um sich gleich nachher selbst so nachdrücklich dagegen zu erklären, und die beigefügte Vermuthung, mit der es ihm eben so wenig jetzt noch ein rechter Ernst war, daß dieß vielleicht ein Fehler eines Abschreibers sei. In Rücksicht auf den

Digitized by Google

angeblich uneigentlichen Gebrauch von relegatus hatte Cujacius noch bemerkt, daß Alciat sich habe irre führen lassen durch das verdorbene relegati bei Paulus in der l. 15. § 1. Dig. de cap. minutis, wofür aus der Florentiner Handschrift und den Basiliken lege lata zu lesen sei. Dieselbe Bemerkung macht nun auch Antonius, hier und noch einmal II, 13, 8. und fügt nur noch hinzu, daß auch Haloander und noch früher schon Accursius so gelesen, nennt aber weder Alciat noch Cujacius. Wie konnte er das auch, da er dem Cujacius Alciats Irrthum beigelegt hatte? Und wie konnte er überhaupt diese Bemerkung gegen denselben Irrthum richten, ohne das Ansehen zu gewinnen, als hätte er den Cujacius durch eine dessen wahre Meinung bestätigende, und noch dazu ihm selbst abgeborgte Bemerkung widerlegen wollen? Hier war guter Rath theuer. Allein glücklicher Weise hatte Hotomann aus derselben trüben Quelle den etwas verschiedenen Wahn geschöpft, daß es eine eigentlich so genannte relegatio gegeben habe, durch die man des Bürgerrechts beraubt worden sei. Dieser wird also statt des Alciat zurechtgewiesen. Antonius selbst ist der Meinung, der relegatus werde mit Recht unterschieden von dem excusatus, denn dieser Ausdruck werde nicht von Solchen gebraucht, die zur Strafe abwesend sein müssen. Die obige, augenscheinlich das Gegentheil beweisende, Stelle Marcians und eine von ihm selbst angeführte völlig gleichartige Ciceronische, Philipp. V, 5, 14. waren nicht im Stande, ihn davon abzubringen. Die-

Digitized by Google

ser Grundirrthum nun mußte ihn natürlich noch weiter vom Wege abführen. Er mußte nun auch behaupten, daß da, wo den Vormündern, die an der Verwaltung ihres Geschäftes verhindert werden, die Zeit bestimmt wird, innerhalb welcher sie sich entschuldigen sollen, die relegirten gar nicht mitgemeint wären. Wollte also auch er sich gegen die Verwechselung von relegatus und deportatus erklären, so war er genöthigt, auf einen andern Ausweg zu sinnen. Er läßt es aber bei Einem nicht bewenden. Zuerst greift er nach Ant. Fabers Einfall, daß dann, wenn unter mehreren Vormündern einer abtrete, sein Geschäft nur durch einen Curator verwaltet werde, dann aber, wenn der abgehende der einzige gewesen sei, ein neuer Vormund seinen Platz einnehme. Nachher aber sieht er doch selbst ein, daß er das nicht halten kann, ohne jedoch zu bemerken, daß in der l. 2. Cod. in quib. cas. tut. etc. excusatus tutor so viel sei als excusatus ad tempus, und ohne den Sinn der Regel, daß dem, der einen Vormund habe, nicht erst einer gegeben werden könne, zu fassen, welches ihm doch Marcian l. 21. § 4. Dig. de excus. nebst Cujacius am Schlusse derselben Stelle, an welche wir uns hier anschließen, hätte erleichtern können. Weil er aber doch einigermaßen begreift, daß er jene Fabersche Meinung aufgeben müsse, so nimmt er nun seine Zuflucht zu einer Verwechselung von tutor und curator, welche Cujacius gewiß mit Recht auch nur bei Nichtjuristen gelten ließ, und schließt sogar damit,

daß er dem Ulpian einen Schnitzer zutraut, den er durch Beispiele des Zeugma zu rechtfertigen sucht. Der von Cujacius betretene Weg ist gewiß der richtige; es kommt nur darauf an, ob er nicht noch etwas weiter verfolgt werden müsse, um ganz zum Ziele zu führen. Das steht wohl fest, daß die Worte vel relegati ein übel angebrachter Zusatz sind, hergenommen aus dem früheren Rescript Caracalla's. Er meint aber, wenn ich nicht sehr irre, eigentlich den Concipienten des Rescripts, den Quaestor S. Palatii, oder auch nach Ihrer trefflichen Bemerkung in der Berliner Zeitschr. für hist. Rechtswiss. B. II. S. 297. ff. einen seiner Gehülfen. Denn daß die Kaiser selbst bei der Unterschrift einen so störenden Zusatz sollten gemacht haben, ist doch gar zu unwahrscheinlich, als daß man annehmen könnte, Cujacius hätte das sagen wollen. Von dem Concipienten ließe es sich wohl erwarten, wenn der Zusatz bloß überflüssig wäre, obgleich an der Schreibart desselben sonst nichts Erhebliches auszusetzen ist. Denn licet mit dem Indicativ findet sich auch bei den besten Rechtslehrern, z. B. bei Marcian l. 21. § 2. Dig. de excus. Licet datus tutor ad universum patrimonium datus est, und so an mehreren Stellen. Auch daraus wird Niemand dem Verfasser einen bedeutenden Vorwurf machen, daß er die wirklichen Abweichungen von der zuerst angegebenen Regel, tutorem habenti tutorem dari non posse, in Eine Classe setzt mit dem Falle, wenn unter mehreren Vormündern einer gestorben ist (denn nur mit dieser

Digitized by Google

Beschränkung gehört der defunctus überhaupt hierher), und statt seiner ein anderer angesetzt wird. Denn es konnte doch auch von diesem Falle bemerkt werden, daß er ungeachtet jener Regel Statt finde, nur nicht, wie die andern, als eine Abweichung von derselben, sondern weil sie nur durch Mißverstand auf ihn angewandt werden kann. Mehr hierüber gehört nicht zur Sache, und es bedarf bei Ihnen am wenigsten einer Erinnerung, daß auch alius idoneus in Beziehung auf die übrigen Fälle sich vertheidigen lasse, obgleich in Rücksicht auf den defunctus nur alius allein hinzugedacht werden kann. Am allerwenigsten aber wird man die Unbestimmtheit von excusati, welches sich nur auf den auf immer entschuldigten Vormund bezieht, ihm hoch anrechnen wollen, und von dieser Seite möchte das eben so unbestimmte relegati noch gerne hingehen. Die Tautologie wäre immer noch das Schlimmste, weil sie nicht zu den erträglicheren Arten derselben gehört, sondern darin besteht, daß zwei Begriffe, von denen der eine in dem andern enthalten ist, disjunctiv neben einander gestellt, und noch dazu durch etwas ganz Fremdartiges getrennt, und dadurch noch auffallender als verschieden dargestellt werden. Doch wie gesagt, auch das könnte man sich zur Noth noch gefallen lassen. Aber Unbekanntschaft mit gangbaren Rechtsbegriffen kann man dem Verfasser weit weniger zutrauen, als bloße Unbeholfenheit im Ausdruck, weßhalb auch Cujacius von einem uneigentlichen Gebrauche des Wortes relegatus nichts wissen wollte.

Digitized by Google

Nun aber glaube ich behaupten zu dürfen, daß ein eben so großer Mangel an Rechtskenntniß dazu gehörte, den relegatus in diesem Zusammenhange von dem excusatus zu unterscheiden. Denn bloß tautologisch wäre dieß nur dann, wenn jeder relegatus zugleich ein excusatus gewesen wäre. Da es aber auch Relegirte gab, die sich nicht entschuldigten, so mußte jene Unterscheidung unvermeidlich darauf führen, daß gerade von solchen die Rede sein müsse, daß also die Relegation schon durch sich selbst, auch ohne Entschuldigung, einen neuen Vormund erforderlich mache. Das aber ist grundfalsch, wie wir gesehen haben. Will man dem Verfasser durch Erklärung zu Hülfe kommen, so muß man das Wahre willkührlich und gegen alle Gesetze der Sprache hineintragen; in den Worten liegt es so wenig, daß vielmehr ein relegirter Vormund sehr leicht im Vertrauen auf dieses Reskript die Entschuldigung als unnöthig hätte verabsäumen können, wenn es wirklich so wäre abgefaßt worden. Wer nicht mit der richtigen Vorstellung von der Sache schon hinzu kam, konnte es gar nicht anders verstehen, und so hinschreiben konnte es auch Keiner, der es nicht wirklich so meinte. Ein solcher Mißgriff aber durfte dem, der das Reskript ausfertigte, eben so wenig begegnen, als eine Verwechselung von relegatus und deportatus. Ich halte daher die Worte vel relegati für das Einschiebsel eines Abschreibers, entlehnt aus der von Cujacius angegebenen Quelle.

Digitized by Google

An einer zweiten, früher geschriebenen, Stelle, wo Cujacius sich noch bestimmt für eine hier vorzunehmende Verwandlung der Worte vel relegati in vel deportati erklärt, ad Pauli Recept. Sent. V, 25, 8. bemerkt er noch, daß in den Pandecten l. 38. § 9. de poenis nach den Worten des Paulus relegatur statt deportatur zu lesen sei, weil die Natur der Sache beweise, daß da nur an eine eigentliche relegatio gedacht werden könne. Dieß Letztere wird Jeder zugeben: wer also Bedenken tragen sollte, die Aenderung zu genehmigen, wird sich wenigstens nur für einen uneigentlichen Gebrauch von deportare, nicht von relegare, darauf berufen können. Ich kann aber auch eben an dieser Stelle, wo mehrmals bald von der deportatio, bald von der relegatio in insulam die Rede ist, die Aenderung nicht zu kühn finden. Denn gerade da, wo der Verfasser noch um so weniger Eins für das Andre setzen durfte, konnte ein Abschreiber desto leichter einmal fehlgreifen. Umgekehrt will noch Cujacius in der l. ult. Dig. quae res pig. obl. poss. gleichfalls aus Paulus relegatur in deportatur verwandeln, wenn nicht etwa Tribonian die Strafe gemildert habe. Hier ist aber doch das Letztere wahrscheinlicher.

An einer dritten Stelle, in den Opp. Posth. ad Quaest. Papin. lib. IX. ad l. 47. de fideiussor. äußert er sich eben dahin auf folgende Weise: Plerique existimant, nostros auctores promiscue abuti iis verbis deportandi et relegandi: quod fieri non potest, quandoquidem deportationis verbum multa secum trahit:

Digitized by Google

et sicuti iudices in foro religiose distinguunt unum ab alio, sic et auctores nostri semper. Doch nimmt er hier keine Rücksicht auf irgend eine einzelne Stelle, sondern setzt das Wesen der deportatio und der relegatio aus einander. Besonders merkwürdig ist hier der Satz, daß nicht bloß der Deportirte, sondern auch in einem gewissen Falle der Relegirte, als quasi mortuus könne betrachtet werden, ungeachtet die relegatio keine deminutio capitis sei, aber nur dann, wenn ihm durch ein besonderes Decret ein Theil seines Vermögens genommen sei, und nur in dieser Hinsicht. Denn da dieser Theil seines Besitzes in den Fiscus falle, und dieser in so weit alle seine Rechte und Verpflichtungen übernehme, so sei das so gut als eine Erbfolge, und der Relegirte erleide dadurch einen theilweisen bürgerlichen Tod, sei semivivus. Eben so werde auch der Deportirte nur deßwegen als todt betrachtet, weil er sein Vermögen verliere, nicht weil er auf einer Insel eingeschlossen, oder weil er des Bürgerrechts beraubt werde. Das Letzte möchte doch noch wohl eine Einschränkung leiden, schon nach § 1. Instit. quib. mod. ius potestat. solv. wo der bürgerliche Tod des Deportirten auf den Verlust des Bürgerrechts bezogen wird. Wenn aber auch das Einziehen des Vermögens bei dem Deportirten nicht der einzige Grund war, warum er als quasi mortuus angesehen ward, so war es doch wenigstens ein Hauptgrund, und ein Relegirter konnte allerdings nur in dieser Hinsicht rechtlich als halbtodt betrachtet werden. Nur

Digitized by Google

wüßte ich nicht, daß ein Relegirter in den Rechtsbüchern und in Bezug auf die rechtliche Wirkung seiner Strafe wirklich irgendwo als quasi mortuus bezeichnet würde. Cujacius führt auch keine Stelle an, und die von Nic. Antonius de Exilio II, 6, 3. und Gronov in der Diatr. Stat. p. 124. ed. Hand. gesammelten sind sämmtlich aus Nichtjuristen, und gehen bloß auf die unglückliche Lage des Verbannten, dem die Vertreibung aus seinem Vaterlande nicht besser sei als der Tod, und der die Rückkehr gleichsam als eine Wiedergeburt ansehen könne. Daß dieß nun eben sowohl ein Deportirter von sich sagen konnte, ohne Rücksicht auf den etwanigen theilweisen Verlust des Vermögens, welches namentlich Ovid, einer von denen, die ihre Relegation dem Tode gleich stellen, nach den Stellen Trist. V, 3, 57. und, 15. ganz behalten hatte, muß Jedem einleuchten, ungeachtet für den, dem nicht die Vaterlandsliebe den Aufenthalt in der Fremde unerträglich machte, und der nicht etwa nach einem solchen Orte verbannt war, wie Ovid, die Relegation eine sehr gelinde Strafe war. Auch sind die Stellen offenbar von der Art, daß sie nothwendig von einer Relegation im eigentlichen Sinne verstanden werden müssen; und angenommen sogar, es gäbe Stellen derselben Art, wo relegatio in der Bedeutung deportatio zu nehmen wäre, so wäre das doch ja noch kein Beweis, daß auch Rechtsgelehrte so hätten sprechen können. Es ist daher unbegreiflich, wie Heineccius ad Brisson. de V. S. in v. relegare, der das

noch wieder behauptet, dazu gekommen sein mag, sich darüber auf Gronov zu berufen, dem so etwas nicht im Traume eingefallen ist. Daß übrigens die Stellen beim Antonius und Gronov auch gegen Cujacius nichts beweisen, versteht sich von selbst. Sollten wirklich im Corpus Juris Stellen vorkommen, wo eine relegatio als quasi mors dargestellt würde, so könnten diese auf keinen Fall anders gefaßt werden, als so, wie seine Erörterung der Sache es erfordert, und so viel wird man ihm auch sonst zugestehen müssen, daß in dem von ihm angegebenen Falle die relegatio ein theilweiser bürgerlicher Tod gewesen sei, und so habe genannt werden können, mag das nun wirklich geschehen sein, oder nicht. Nur würde dieß für unsern Zweck bloß im ersteren Fall in Betracht kommen.

Gehen wir nun noch die übrigen einzelnen Stellen durch, wo man relegatus durch deportatus erklären zu müssen geglaubt hat. Eine derselben ist die des Venuleius l. 12. § 4. Dig. de accus. et inscript. Omnibus autem legibus servi rei fiunt, excepta lege Iulia de vi privata, quia ea lege damnati partis tertiae bonorum publicatione puniuntur, quae poena in servum non cadit; idemque dicendum est in ceteris legibus, quibus pecuniaria poena irrogatur vel etiam capitis, quae servorum poenis non convenit, sicuti relegatio. Hier hat Accursius und selbst Muret sich so geholfen, weil die relegatio in eigentlicher Bedeutung keine poena capitis sei. Doch äußert der Erstere auch die

Meinung, es könne wohl poena capitis in einem so weiten Sinne genommen werden, daß die relegatio mit darunter begriffen werde, und dieß hat P. Faber, dem nachher noch Mehrere gefolgt sind, weiter ausgeführt. Er hat aber nichts weiter beweisen können, als daß bei Nichtjuristen jede Strafe, durch welche die bürgerliche Achtung verloren ging oder verletzt ward, capitalis genannt, und daß auch nach den Rechtsbüchern ein crimen capitale zuweilen bloß durch die relegatio bestraft ward, wenn nämlich die Strafe gemildert werden sollte. Cujacius, der mehrmals auf diese Stelle zurückkommt, denkt zu den letzten Worten, sicuti relegatio, blos convenit hinzu, ohne die Negation, und dagegen ist von Seiten der Sprache nichts einzuwenden. Es ist aber bekanntlich durch Muret, Jac. Gothofredus, P. Faber und Wilh. Pauw außer Zweifel gesetzt, daß Sclaven eben so wenig von Staats wegen relegirt, als deportirt werden konnten; und daß relegari von Sclaven gesagt wird, die von ihrer Herrschaft auf's Land geschickt wurden, gehört nicht hierher. Es bleibt also nichts Anderes übrig, als mit dem letztgenannten Wilh. Pauw in den ohne seinen Namen erschienenen, ihm aber in Saxe's Onomasticon bestimmt beigelegten, Observ. Iur. Civ. c. X. quae mit quaeque zu vertauschen, so daß drei Arten von Strafe angegeben werden, erst die Geldstrafe, welche bei Sclaven, die kein Eigenthum haben, wegfällt; dann poena capitis, d. h. capitis deminutio (denn die Todesstrafe fand ja bei Sclaven noch mehr Statt, als

Digitized by Google

bei Freien), und zuletzt solche Strafen, die nur für Freigeborne, und unter diesen nur für angesehenere Leute paßten, z. B. die relegatio. Die poena operis publici temporarii gehört eben dahin. Es hätte nur Pauw noch den Unterschied von non cadere und non convenire bemerken mögen, um zu zeigen, wie die letzte Art von Strafe allein als eine solche bezeichnet werden könne, quae non conveniat poenis servorum. Jenes nämlich, non cadere, geht auf eine Strafe, die sich gar nicht denken läßt, und von derselben Art ist auch die zweite Classe. Dieses hingegen, non convenire, wird von einer solchen gesagt, die zwar nicht unmöglich wäre, aber ihres Zwecks verfehlen würde. Ich will freilich nicht behaupten, daß diese Unterscheidung überall streng beobachtet werde: aber hier, wo beides einander entgegengesetzt wird, liegt sie offenbar zum Grunde. Am wenigsten hätte Pauw selbst in der Erklärung den Ausdruck non convenire auch von der ersten Classe gebrauchen sollen, nicht als ob dieß an sich falsch wäre, sondern weil es hier auf strenge Unterscheidung ankam. Ueber die Unzulässigkeit des Gebrauchs von relegatus statt deportatus bezieht er sich auch auf Cujacius, von dessen Aeußerungen hierüber er übrigens nur die beiden ersten, und unter diesen die zweite verkehrt anführt, und fügt noch hinzu, daß Hotomann und P. Faber sich eben so darüber erklärt haben. Nur Schade, daß jener vom Regen in die Traufe gerieth, indem er der Meinung von einem Mißbrauche des Worts relegatio durch die vor-

Digitized by Google

hin berührte Annahme einer mit dem Verluste des Bürgerrechts verbundenen relegatio perpetua aus dem Wege ging; dieser aber, der sonst allerdings eine sehr bedeutende Stimme hat, doch einen gar zu derben Trumpf darauf setzte, der indeß dazu dienen kann, unberufene Richter ein wenig zurückzuschrecken. Relegationis verbum, sagt er Semestr. II, 5. p. 55. der ersten Ausg. in ICtorum nostrorum libris proprie stricteque sumitur, nec ad metalli poenam, immo vero nec ad deportationem sine (imperitiane dicam an fraude ac scelere?) porrigi ulla cuiusquam interpretatione potest.

Eine Stelle des Callistratus l. 27. § 1. Dig. de poenis: De decurionibus et principalibus civitatum, qui capitale admiserunt, mandatis cavetur, ut, si quis id admisisse videatur, propter quod relegandus extra provinciam in insulam sit, Imperatori scribatur, adiecta sententia a praeside, ward aus demselben Grunde, weil die Relegation keine poena capitalis sei, von Theodor Marcilius ad Sueton. Vespas. c. 15. auf die Deportation bezogen. Das geht hier aber schon darum nicht an, weil überhaupt Niemand von den Vorstehern der Provinzen ohne Bestätigung des Kaisers deportirt werden durfte; und es mithin höchst zwecklos gewesen wäre, ihnen die eigenmächtige Deportation der Decurionen und der ersten Staatsbeamten noch besonders zu verbieten. Noodt wollte aut si quis lesen, und ut hinzudenken. Wer möchte aber dem Callistratus eine solche Construction aufdringen? Man braucht auch hier

Digitized by Google

nur zu bedenken, daß ein Capitalverbrechen, capitale oder capital, d. h. crimen capitale nach einem seit Cujacius bekannten Sprachgebrauch, nicht nothwendig auch eine poena capitalis nach sich zog, sondern daß die Strafe gemildert werden konnte, nicht bloß durch Begnadigung des Kaisers, sondern auch von den Richtern selbst. Dieß wendet auch Pauw am Ende des folgenden Capitels derselben Schrift hier wieder an, und beruft sich noch insbesondere auf die entscheidenden Worte Ulpians l. 6. § 2. Dig. de interd. et releg. Decuriones civitatium propter capitalia crimina deportandos vel relegandos, Divi Fratres rescripserunt. Um nun aber zu zeigen, daß bei dieser eigentlichen und allein erweislichen Erklärung von relegandus die vom Callistratus erwähnten Mandate nicht mehr überflüssig erscheinen, begnügt er sich mit der Bemerkung, man könne theils ohne Bedenken annehmen, daß die Decurionen sonst wohl von den Vorstehern der Provinzen selbst bestraft werden durften, theils sei es diesen erlaubt gewesen, alle andern Personen aus eigner Macht zu relegiren. Die aus demselben Gesetze des Ulpian, wo die Stelle über die Oase vorkommt, bekannte Einschränkung, daß sie auch Andere nicht nach einer Provinz relegiren durften, die außer ihrem Gebiete lag, ohne erst beim Kaiser vorzufragen, übergeht er mit Stillschweigen. Und diese ist hier doch sehr wichtig, wegen der Worte extra provinciam. Denn war ihnen die relegatio extra provinciam in insulam überhaupt untersagt, so konnte ihnen

dieſe ja eben ſo wenig, als die Deportation, noch beſonders in Anſehung der Decurionen und Vornehmen verboten werden. Was iſt denn nun damit anzufangen? Wollen wir leſen: propter quod relegandus extra provinciam vel in insulam sit? Dann wäre extra provinciam ſo viel als simpliciter extra provinciam, und dieſe Art von Verweiſung kam allerdings dem Präſes ſelbſt zu. Ich möchte aber doch zweifeln, ob die Strafe eines Capitalverbrechens in dem Grade habe gemildert werden können, daß man den Schuldigen bloß über die Gränze geſchickt habe. Auch konnte doch das vel nicht ſo ganz leicht ausfallen. Eine ſichrere und leichtere Auskunft ſcheint mir die zu ſein, die Worte extra provinciam auf Rechnung eines Abſchreibers zu ſetzen, der ſich hier zur Unzeit aus Ulpian an jene Einſchränkung erinnerte, ohne darauf zu achten, daß hier von Decurionen und Vornehmen insbeſondere die Rede iſt.

In den von Arcadius dem Präfectus Prätorio Aurelian gegebenen Vollmacht zu Eutrops Verbannung, l. 17. Cod. Theod. de poenis, heißt es am Schluſſe: Adhibitis itaque fidis custodibus ad Cyprum insulam perducatur, in qua Tua Sublimitas relegatum esse cognoscat, ut ibidem pervigili cura vallatus nequeat suarum cogitationum rabie cuncta miscere. Da nun kein Aufmerkſamer und über den Unterſchied der Deportation und Relegation nur einigermaßen Unterrichteter es verkennen kann, daß Eutrops Verbannung eine Deportation war, und namentlich auch in dieſer

Vollmacht von Anfang bis zu Ende, zuletzt noch in diesen Schlußworten selbst, als Deportation bezeichnet wird: so ist es kein Wunder, daß Theod. Marcilius a. a. O. und selbst Jac. Gothofredus relegatum als einen ungenauen Ausdruck für deportatum betrachtet haben. Es hat auch in Ansehung dieser Stelle meines Wissens noch Niemand widersprochen, und wollte man doch bei einem Juristen einen solchen Mißbrauch des Wortes gelten lassen, so könnte er allerdings bei einem solchen Kanzelisten und in einem Zusammenhange, wo kein Mißverstand möglich war, wohl noch am ersten geduldet werden. Betrachten wir aber nur die Worte etwas genauer, so wird es sich bald zeigen, daß dieser Mißbrauch nicht die einzige Bedenklichkeit macht. Ist nämlich in qua Tua Sublimitas relegatum esse cognoscat die wahre Lesart, so kann das nicht heißen, Aurelian solle sich Nachricht darüber verschaffen, daß er, Eutrop, wirklich dahin verbannt, daß der Befehl vollzogen sei, sondern nur, daß der Verbannte wirklich dort sei. Dieser Sinn ist auch in soferne passender, als es dem Kaiser darum zu thun sein mußte, auch nachher noch fortwährend zu wissen, daß er nicht entflohen sei. Wer möchte nun aber selbst dem ausgemachtesten Stümper im Vortrage eine solche Unkunde der Römischen Wortstellung zutrauen, daß er dann nicht sollte geschrieben haben: in qua Tua Sublimitas esse relegatum cognoscat? Und wie passen denn dazu die folgenden Worte: ut ibidem pervigili cura vallatus nequeat suarum cogitationum rabie

cuncta miscere? Diese Worte, welche mit Gothofredus auf Eutrops Einverständniß mit Tribigild zu beziehen sind, zeigen doch wohl deutlich genug, daß Arcadius nicht sowohl eine Entweichung Eutrops besorgte, als vielmehr aufrührerische Pläne und Unterhandlungen, welche auch Statt finden konnten, während er noch da war. Wie konnten nun diese dadurch verhindert werden, daß Aurelian bloß über die fortdauernde Anwesenheit des Eutrop auf Cypern Nachrichten einzog? Was wäre das für eine cura pervigil gewesen, um den Eutrop mit seinen gefährlichen Entwürfen in seinen Schranken zu erhalten? Dazu ward offenbar mehr erfordert. Es mußte an Ort und Stelle ein tüchtiger Aufseher sein, dessen Wachsamkeit dieß bewirkte, und von der Anwesenheit eines solchen Aufsehers mußte Aurelian unterrichtet sein, nicht von der des Verbannten selbst, die dann ohnehin sicher genug war. Die fidi custodes, welche mitgeschickt wurden, sollten natürlich da bleiben, wie dieß bei Deportationen nicht ungewöhnlich war. Es ward aber dießmal außer diesen noch ein höherer Aufseher erfordert, dem sie selbst verantwortlich waren. Ich lese mit Weglassung einer einzigen Sylbe: Adhibitis itaque fidis custodibus ad Cyprum insulam perducatur, in qua Tua Sublimitas legatum esse cognoscat, ut ibidem pervigili cura (legati nämlich) vallatus nequeat suarum cogitationum rabie cuncta miscere. Ueber die Legaten der Proconsuln (nur in früherer Zeit auch der sonstigen Vorsteher der Provin-

zen) wäre auch noch nach Sigonius und Pancirolus Manches zu sagen. Hier aber kommt nur das in Betracht, daß einem solchen Legaten außer der Ordnung die mit Gefangenen zu haltenden Verhöre und die Aufsicht über die Bewachung derselben anvertraut zu werden pflegte. Es sagt nämlich Ulpian l. 6. pr. Dig. de offic. procons. et leg. solent etiam custodiarum cognitionem mandare legatis, scilicet ut praeauditas custodias ad se remittant, ut innocentem ipse liberet. Sed hoc genus mandati extraordinarium est, nec enim potest quis gladii potestatem sibi datam vel cuius alterius coercitionis ad alium transferre etc. und beim Calliſtratus l. 11. Dig. de custod. et exhibit. reorum, wo noch dazu gleichfalls von Bewachung durch Soldaten die Rede iſt, heißt es: Milites si amiserint custodias, ipsi in periculum deducuntur; nam Divus Hadrianus Statilio Secundo legato rescripsit, quotiens custodia militibus evaserit, exquiri oportere, utrum nimia neglegentia militum evaserit, an casu, et utrum unus ex pluribus, an una plures; et ita demum afficiendos supplicio milites, quibus custodiae evaserint, si culpa eorum nimia deprehendatur: alioquin pro modo culpae in eos statuendum. Salvio quoque legato Aquitaniae idem Princeps rescripsit: in eum, qui custodiam dimisit, aut ita sciens habuit, ut possit custodia evadere, animadvertendum: si tamen per vinum aut desidiam custodis id evenerit, castigandum eum et in dete-

Digitized by Google

riorem militiam dare: si vero fortuito amiserit, nihil in eum statuendum. Ich halte mich hier an der Florentiner Handschrift, ohne mich bei Kleinigkeiten aufzuhalten, da es hier nur auf die Sache ankommt. Nach diesen Stellen nun war doch wohl Niemand mehr dazu geeignet, einen Staatsgefangenen wie Eutrop zu beobachten, als eben ein solcher Legat des Proconsuls von Cypern. Dem Präfectus Prätorio also wird aufgetragen, nicht, erst dafür zu sorgen, daß ein solcher Legat dort angesetzt werde (denn wahrscheinlich war ja schon einer da, und brauchte nur von dem Proconsul zu dem verlangten Geschäfte beauftragt zu werden), sondern, sich von dem Proconsul melden zu lassen, daß er wirklich mit einem Legaten versehen sei, weil es sonst doch möglich gewesen wäre, daß der Proconsul in einer Provinz von mittlerer Größe, wie Cypern, sich ohne Legaten beholfen hätte. Der Proconsul, sage ich; denn obgleich es an einem bestimmten Zeugnisse über die Verwaltung der Provinz unter Arcadius fehlt, so hindert uns doch nichts anzunehmen, daß sie damals noch eine proconsularische gewesen, wie immer seit Augustus, die Zeit abgerechnet, da sie unter Trajan einmal von Antiochien abhängig war, und von dorther ein Prätor dahingeschickt ward. Man wird vielleicht die Notitia Imperii dagegen anführen, wo im ersten Cap. ein Consular in Cypern erwähnt wird, unter dem Comes Orientis, zu dessen Disposition die Insel gehörte, so wie die-

Digitized by Google

ser wiederum ein Statthalter des ersten Präfectus Prätorio war. Mag man es aber immerhin als ausgemacht annehmen, daß die Notitia Imp. schon gegen das Ende von Theodosius II. Regierung nach Gothofredus um das J. 427 nach Christi Geb. vollendet sey: so kann man dennoch nicht mit Sicherheit von dieser Zeit auf die des Arcadius zurückschließen, da ganz besonders grade die Verwaltung der Provinzen so vielen Veränderungen unterworfen war. Es gilt wahrlich nicht bloß vom Antonin, was Julius Capitolinus in dessen Leben c. 22. von ihm sagt: Provincias ex proconsularibus consulares, aut ex consularibus proconsulares aut praetorias pro belli necessitate fecit, wo auch Salmasius bemerkt, daß alle Kaiser es so machten, daß sie in Kriegszeiten Consularen als legatos Caesaris in dieselben Provinzen schickten, die sonst vom Römischen Volke einen Proconsul zur ordentlichen und bloß friedlichen Verwaltung erhalten hatten, und umgekehrt. Dieß gilt in soferne auch noch in diesen Zeiten, als die Consularen und Correctoren kriegerische Befehlshaber waren, und Schwert und Chlamys trugen, die Proconsuln aber nicht. Schriebe ich nicht an Sie, verehrtester Herr Etatsrath, so würde es vielleicht nicht überflüssig sein, hinzuzufügen, daß man sich hiervon, so wie von den unaufhörlichen Veränderungen in dieser Hinsicht, am besten überzeugen kann, wenn man nur den Commentar von Pancirolus zur Notia Orientis Imp. von c. XCIX. an durchgeht. Sogar unter demselben Comes des Orients, um nur das am

Digitized by Google

nächsten liegende Beispiel anzuführen, wird in der Notitia Imp. Palästina als aus drei Provinzen bestehend aufgeführt, von denen die erste, das vorzugsweise und ohne Beisatz sogenannte Palästina, durch einen Consular verwaltet ward, und es stimmen noch mehrere Zeugen darin überein, daß dieß die Verfassung des Landes unter Theodosius II. war. Gothofredus ad l. 3. Cod. Theod. de protostasia setzt diese Theilung schon an das Ende von Theodosius des Großen, oder in den Anfang von Arcadius Regierung, weil in der Ueberschrift dieses Rescripts von Arcadius statt des sinnlosen Praesidi Frygiae Falaestinae zu lesen sei Praesidi Hygiae Palaestinae, nicht etwa Praesidi Frygiae Pacatianae; denn Phrygia Pacatiana komme in dem unter Theodosius dem Großen verfaßten Schonhovischen Provinzenverzeichnisse nicht vor. Auf diesen Grund möchte ich um so weniger etwas bauen, da in demselben Verzeichnisse auch nur noch Eine Provinz Palästina genannt wird, und auf der andern Seite dürfte doch die Griechische Benennung von Palaestina Salutaris, und noch mehr die Wortstellung Hygiae Palaestinae, die erstere Aenderung bedenklich machen. Halten wir uns aber auch nur an der sicheren Thatsache, daß Palästina unter Theodosius II. die angegebene Verfassung hatte, so könnte man doch auch so noch leicht verleitet werden, dasselbe auch von Theodosius des Großen Zeit anzunehmen, oder doch wenigstens vorauszusetzen, daß auch damals ein Consular da gewesen sei, zumal da früher, unter Julian,

Digitized by Google

Paläſtina zwar ungetheilt, aber doch eine conſulariſche Provinz geweſen war. Und doch wiſſen wir ganz beſtimmt, daß unter Theodoſius dem Großen ganz Paläſtina von Proconſuln verwaltet ward, und kennen ſogar die Namen derſelben, Eucharius, Agreſtius und Florentius. Dies lehrt die Vergleichung deſſelben Gothofredus auch zu der l. 42. de appellationibus und zu den dort nachgewieſenen andern Stellen. Was Pancirolus c. CVII. darüber beibringt, iſt unvollſtändig und nicht ganz richtig. Wenden wir dieß alſo auf Cypern an, ſo liegt es doch wohl am Tage, daß es abgeſehen von jener Verbeſſerung ganz ungewiß iſt, ob dieſe Inſel unter Arcadius noch eine proconſulariſche Provinz geweſen, und die Veränderung unter Trajan, da ſie von Antiochien aus einen Prätor bekam, nur als eine Unterbrechung zu betrachten, oder ob ſie ſchon unter Theodoſius II. eine conſulariſche geweſen ſey. Es hängt alſo offenbar nur von der ſonſtigen Evidenz der Verbeſſerung ab, daß eben ſie für jenes den Ausſchlag gebe. Hätten wir noch ein Reſcript des Arcadius an einen Proconſul von Cypern, oder erſtreckte ſich auch nur das Schonhoviſche Verzeichniß eben ſo weit, als die Notitia Imp. und würde da Cypern als proconſulariſche Provinz genannt, ſo wäre eine ſolche Beſtätigung allerdings wünſchenswerth: aber für unentbehrlich halte ich ſie nicht. Ueber die Geſchichte von Cypern ſeit Auguſtus findet man übrigens die vollſtändigſten Nachrichten in Meurſius Cyprus

c. XX. seq. Nicht so weit führt Panciro lus c. CX. und was Fr. Spanheim Eignes hat in der Geographia Sacra et Eccles. Opp. T. I. p. 84. geht uns hier nicht an. Diejenigen aber, die mit Augustus aufhören, wie Sigonius, oder Geographen wie Cellarius, die sich auf die Verwaltung der Provinz gar nicht einlassen, kommen hier vollends nicht in Betracht.

Ist denn nun der relegirte Eutrop durch eine ganz natürliche kritische Metamorphose in einen Aufseher des Deportirten verwandelt: was bleibt dann dem Marcilius noch übrig? Ein Citat, wo aber nichts zu finden ist: Ulpianus l. XI. de testam. In Ulpians Fragmenten unter dem angegebenen Titel findet man nicht einmal das Wort relegatio, geschweige in diesem Sinn, statt deportatio, und dasselbe gilt auch von den übrigen Pandectentiteln. Auch kann ich nicht errathen, welche andre Stelle Marcilius etwa im Sinne gehabt haben möge. Er führt freilich überdieß noch eine Glosse für sich an: ἐξορία ἐν νήσῳ, deportatio, exilium insulae. Es ist aber schwer einzusehen, was er damit gewollt hat, wenn gleich die Glosse in Beziehung auf eine bestimmte Stelle ganz richtig seyn kann. Denn das läugnet ja Niemand, daß ἐξορία oder ἐξορισμός, welches in den Basiliken eben so von περιορισμὸς unterschieden wird, wie relegatio von deportatio, doch auch ebendaselbst zur Uebersetzung der allgemeinen Benennung exilium gebraucht wird, und dieser sogar ursprünglich entspricht. Selbst dann, wenn unter der Verbannung überhaupt

Digitized by Google

geradezu eine Deportation verstanden wird, kommt es nicht allein sehr häufig bei Nichtjuristen, sondern auch in einem nachher anzuführenden, den Nestorius betreffenden, kaiserlichen Schreiben so vor. Aber was folgt daraus anders, als daß die Griechen sich hier nicht so bestimmt ausdrücken konnten, als die Römer? Deßwegen sagte ja auch Theophilus nach seiner Weise δεποφτάτος und ῥελεγάτος, und ein Paar Andere, die schon Meursius in seinem Glossarium anführt, δεποφτατεύειν, wie λεγατεύειν, legare, u. dgl. Wenn ferner die ähnliche Glosse des Cyrill: ἐξορισμός, ἐξορίσ ἐν νήσῳ, deportatio, deßwegen ist getadelt worden, weil nicht jede Verbannung nach einer Insel eine deportatio sei, so hat man nicht bedacht, daß sie zu einer bestimmten Stelle gehört haben wird, wo ἐξορία ἐν νήσῳ wirklich so viel war als deportatio oder exilium im engern Sinn. Falsch wird die Erklärung dann erst, wenn sie allgemein hingestellt wird. Zu der seltsamen Behauptung von Marcilius: deportare est relegare in insulam, wornach man glauben sollte, daß es gar keine von der deportatio verschiedene relegatio in insulam gegeben hätte, hat also der Glossator wenigstens nur die unschuldige Veranlassung gegeben. Derjenige, der dem Cyrill, und mithin auch dem andern Glossator, Unrecht gethan hat, ist Nic. Antonius de Exilio II, 1. wo jedoch außer den auch von Andern angeführten Stellen über die relegatio in insulam in ihrem Unterschiede von der deportatio und über die engere Bedeutung von exilium

Digitized by Google

auch noch besonders Manches über den Griechischen Sprachgebrauch gesammelt ist. Es würden da auch noch die ähnlichen Glossen des Philoxenus beigebracht: ἐξορισμός, deportatio und ἐξορίζει, deportat, nur keine von den Stellen, auf welche solche Glossen passen, und ohne welche die Glossen allein wenig oder nichts gelten würden, keine von solchen, wie die meisten der hier weiter unten benutzten, wo fast überall ἐξορία und ἐξορίζεσθαι von der Deportation nach der Oase vorkommt.

Jetzt ist uns meines Wissens nur noch Eine Stelle übrig, wo man das Wort relegatio uneigentlich verstanden hat, die viel besprochene, aber noch keineswegs ganz auf's Reine gebrachte des Marcial. 5. Dig. de interd. et releg. Exilium triplex est, aut certorum locorum interdictio, aut lata fuga, ut omnium locorum interdicatur praeter certum locum, aut insulae vinculum, id est relegatio in insulam. Es kostet mir einige Ueberwindung, das zu unterdrücken, was ich über das meiner Meinung nach noch nicht aufgeklärte Verhältniß dieser dreifachen Eintheilung zu der zwiefachen beim Ulpian in unsrer l. 7. Dig. eod. tit. und über die lata fuga schon aufgeschrieben hatte. Es gehört aber doch einmal nicht zur Sache, da es hier bloß auf die letzten Worte ankommt, und im Allgemeinen nichts weiter voraufgeschickt zu werden braucht, als daß hier von dem exilium überhaupt gehandelt wird, ohne Rücksicht auf den Unterschied der relegatio und deportatio, und daß die Eintheilung sich weder darauf, noch über-

Digitized by Google

haupt auf das Wesen der Verbannung, sondern bloß auf die Verschiedenheit der Ortsbestimmung bezieht. Hiernach leuchtet es ein, daß unter insulae vinculum die relegatio und die deportatio in insulam zugleich begriffen werden, und daß die Benennung absichtlich so allgemein gefaßt ist. Rührt also die Erklärung, id est relegatio in insulam, von dem Verfasser selbst her, so muß sie natürlich eben so allgemein genommen werden, und das ist auch geschehen von Nic. Antonius de Exilio I, 15, 1. und von Herm. Cannegieter Observ. Iur. Rom. I, 8. p. 45. Daß Marcian allein an die eigentlich so genannte relegatio in insulam sollte gedacht, und diese noch dazu erst mit einem Namen bezeichnet haben, der auch die deportatio mit umfaßte, wird niemand glaublich finden. Eben so wenig wird man freilich auch bloß an die deportatio denken, wenn man nicht etwa in Marcilius Irrthum befangen ist, daß es gar keine andre Verbannung nach einer Insel gegeben habe. Dieß muß ich daher selbst von Heyne glauben, so ungern ich es ihm auch zutraue. Er erklärt sich nämlich in den Opusc. Acad. Vol. IV. p. 281. über die Worte: insulae vinculum, id est relegatio in insulam, auf folgende Weise: est haec deportatio; ususque adeo est ICtus vocabulo relegationis improprie; nisi aliunde adiectum est. So wenig aber hier der Vordersatz gebilligt, und so wenig ein uneigentlicher Gebrauch des Wortes angenommen werden darf, so gegründet ist dagegen die zuletzt geäußerte Vermuthung. Denn relegatio konnte

von einem Rechtsgelehrten eben so wenig für exilium überhaupt, als für deportatio gesetzt werden; und jenes müßte man doch voraussetzen, wenn man das id est relegatio in insulam nicht für ein fremdes Glossem anerkennen wollte. Das Müssige des Zusatzes will ich nur in Rücksicht auf die Entbehrlichkeit desselben mit in Anschlag bringen; denn wäre er bloß müssig, so dürfte er freilich deßwegen allein noch nicht verworfen werden, nicht einmal beim Cicero, wo Ausdrücke wie in Graeciam mitto, id est ad Graecos ire iubeo, Acad I, 2, 8. und ähnliche dort angeführte, von Görenz mit Recht geduldet werden. Denn solche Beispiele, wie das von Wolf in den Analekten in Schutz genommene zu Anfang der Bücher de Nat. Deor. causam, id est principium philosophiae, und das neulich von einem Recensenten der Ciceronischen Briefsammlung von Matthiä vertheidigte ad Qu. Fr. I, 11, 25. divinae cuiusdam virtutis, id est tuae, will ich gar nicht einmal hierher rechnen, weil da nicht einmal eine Tautologie Statt findet. Mit Sicherheit kann man solche Erklärungen mit id est nur eben in solchen Fällen verwerfen, wie der unsrige, wenn sie dem Sinne des Verfassers widerstreiten, dann aber auch ohne alles Bedenken.

So glaube ich es denn endlich dahin gebracht zu haben, daß auch der hartnäckigste Zweifler einräumen wird, ein Rechtsgelehrter, und noch dazu ein solcher wie Ulpian, habe die Verbannung nach der Oase unmöglich relegationem quasi in insulam nennen können,

Digitized by Google

wenn sie eine deportatio gewesen sei. Doch angenommen sogar, nicht zugegeben, er hätte es an sich wohl können, so konnte er es wenigstens da nicht, wo die Stelle vorkommt. Denn in dem ganzen Gesetze (so nennt man ja einmal diese Bruchstücke) ist ja bloß von der relegatio, so wie in dem zunächst vorhergehenden von der deportatio, die Rede. Beide aber sind aus Einer und derselben Schrift Ulpians de officio proconsulis genommen, und zwar das vorhergehende aus dem neunten, das unsrige aus dem zehnten Buche, so daß man sieht, Ulpian habe auch ursprünglich nicht von beiden Arten der Verbannung zugleich, sondern von jeder besonders gehandelt. Es wird freilich dort der Deportation der Decurionen auch gleich die Relegation derselben beigefügt, aber diese gehört auch in Rücksicht auf den Vorsteher der Provinz, auf den in der ganzen Schrift Alles bezogen werden mußte, mit der Deportation in Eine Classe, weil beide erst einer kaiserlichen Bestätigung bedurften. Eine andre Relegation konnte durchaus nicht eingemischt werden, nicht einmal die nach einem Orte außerhalb der Provinz, weil da nur die Anweisung des Orts vom Kaiser abhing, ohne daß eine Bestätigung der Verbannung selbst nöthig gewesen wäre. Und eben so wenig konnte in unserm Gesetze etwas von einer Deportation eingeschaltet werden. Darauf würde ich selbst dann bestehen, wenn der Lateinische Text ganz verloren gegangen wäre. Denn obwohl bei den Griechen gleich im Anfange τοῦ περιορισμοῦ, und dann noch

dreimal mehr περιορίζεται, περιορίζειν und περιορίζοντες steht, als ob hier noch, wie im vorigen Gesetze, von der deportatio die Rede wäre, und diese Unachtsamkeit des Uebersetzers oder vielmehr eines Abschreibers (das erste τοῦ περιορισμοῦ verbesserte schon Nic. Antonius, ohne die öftere Wiederholung des Fehlers zu bemerken) erst da aufhört, wo relegatio, ἐξορισμός, und deportatio, περιορισμός, ausdrücklich unterschieden werden: so würde doch dieses arge Versehen auch ohne das Original sich auf den ersten Blick selbst verrathen, und Niemand deßwegen daran zweifeln, daß hier durchweg nur von der relegatio gehandelt werde. Wollten wir jedoch das noch gelten lassen, daß Ulpian eine früher übersehene Deportation hier, bei Gelegenheit der Relegation, beiläufig hätte mit anführen können, welches denn doch ein übler Verstoß gegen die Ordnung gewesen wäre: so hätte er doch diese Deportation hier noch nothwendiger, als irgendwo sonst, mit ihrem rechten Namen benennen müssen. Gebührt also die Erwähnung der Verbannung nach der Oase dem Ulpian selbst, so muß diese schlechterdings zu seiner Zeit eine relegatio im eigentlichen Sinne des Wortes gewesen sein. Wäre sie nur beides gewesen, bald deportatio bald relegatio, aber jenes häufiger als dieses, so hätte sie entweder zweimal, oder doch vorzugsweise als deportatio angeführt werden müssen. Daß aber Ulpian auch in dem ganzen Werke sie nicht schon früher als deportatio genannt hatte, zeigt schon die Art, wie sie hier vorkommt. Denn eine

Digitized by Google

zweite Erwähnung konnte nicht so lauten: Est quoddam genus quasi in insulam relegationis in provincia Aegypto, in Ovasin relegare. Wenigstens müßte dann Tribonian die Worte ganz verändert, und die frühere Erwähnung vorsätzlich unterdrückt haben; und was bliebe dann dem Ulpian weiter übrig, als daß er jenen veranlaßt hätte, auf seine Art und seiner Zeit gemäß davon zu sprechen? Wer möchte das aber der weit einfacheren und natürlicheren Annahme vorziehen, daß Tribonian die Worte ganz selbst eingeschoben, und Ulpian gar nichts von dieser Verbannung gesagt habe, zumal da sich sonst zu seiner Zeit noch gar keine Spur von dem Dasein derselben findet, gesetzt auch, daß sie im Anfange nicht bloß eine deportatio gewesen wäre? Wie aber, wenn sie vor Justinian immer und nothwendig bloß eine deportatio, damals hingegen, als die Pandecten gesammelt wurden, und gerade nur damals, blos eine relegatio war? Kann das erwiesen werden, so wird man noch um so weniger daran zweifeln können, daß Ulpian selbst an der Erwähnung derselben nicht den geringsteen Antheil gehabt habe, und daß diese einzig und allein vom Tribonian herrühre.

Daß vor der Verlegung des Kaisersitzes nach Byzanz durch Constantin überhaupt kein zuverlässiges Beispiel dieser Verbannung gefunden wird, ist schon bemerkt. Wollen wir aber auch absehen von der sonstigen Unhaltbarkeit der Sage von Juvenals Verweisung dahin, so soll diese doch nicht einmal eine solche gewesen sein, wie

Digitized by Google

die hier gemeinte relegatio quasi in insulam, sondern eine Entfernung des Dichters unter dem Vorwande einer militärischen Beförderung. Wäre er also auf diese Art nach der Oase geschickt worden, so wäre dieß ganz einzig in seiner Art, und keinesweges ein Beweis für eine vor Constantin regelmäßig bestehende und ausdrücklich als Strafe verordnete relegatio Oasena. Auf der andern Seite aber wird jene Sage schon zugleich mit höchst verdächtig, wenn dargethan wird, daß nicht allein alle bekannten Verbannungen dahin seit Constantin Deportationen waren, bis Justinian hierin eine Aenderung traf, sondern daß auch der Natur der Sache nach Anfangs nur eine Deportation nach der Oase Statt finden, und diese nicht mehr als das Eine Mal unter Justinian gesetzlich in eine Relegation verwandelt werden konnte. Denn eine einzelne Relegation nach einem Deportationsorte, wofür hiernach Juvenals Verbannung gelten müßte, ist freilich nicht ganz unerhört, setzt aber immer, wie wir nachher sehen werden, einen ungewöhnlichen Grad des Zorns bei dem Kaiser voraus. Die angebliche Verweisung Juvenals hingegen wird als eine seinem unbedeutenden und scherzhaften Vergehen entsprechende Strafe beschrieben.

Die Beispiele seit Constantin kommen, so viel ich weiß, sämmtlich in der Kirchengeschichte vor, wohin sie auch größtentheils unmittelbar gehören, sind aber meines Wissens noch gar nicht vollständig gesammelt und nach der Zeitfolge geordnet, so oft auch einige derselben

Digitized by Google

hie und da zerstreut angeführt werden, z. B. bei Brissonius de V. S. in v. Ovasis und bei so manchen Andern. In Baronius Annalen ist freilich wohl kein dahin Verbannter übergangen, und darnach kann man denn auch zu einer chronologischen Uebersicht gelangen. Um aber darin zurecht zufinden, ist es nicht hinlänglich, sich nach dem Artikel Oasis im allgemeinen Index zu richten, denn der ist ziemlich unvollständig. Man muß die Namen der dort vergessenen Verbannten schon vorher kennen, um auch die Stellen, die sie betreffen, vermittelst des Index finden zu können. Weiß man denn nun, wo jeder im Baronius vorkommt, so braucht man auch ja in andern kirchenhistorischen Werken nicht lange zu suchen, und in den mehrsten derselben werden auch nur die merkwürdigsten und bekanntesten erwähnt. Vor allen Dingen muß man aber natürlich die Quellen selbst untersuchen, um mit Gewißheit zu erfahren, wieferne jedesmal diese Verbannung als Deportation beschrieben werde. Den Namen deportatio oder περιορισμὸς würde man zwar in den meisten Fällen vergeblich suchen, und man könnte sogar durch den sehr häufigen Gebrauch des ἐξορίζεσθαι und bei Nichtjuristen selbst des relegari im weitern Sinne verleitet werden, an Relegationen zu denken. Selbst eine vollständige Angabe aller Kennzeichen der Deportation darf man nicht erwarten. Man muß zunächst auf den ganzen Charakter der Beschreibungen achten, nach welchen die Verbannung nach der Oase durchgängig als eine der grausamsten und der Hinrichtung

am nächsten kommenden Strafen betrachtet ward, wie dieß auch bei den Beschwerlichkeiten, die mit der Durchwanderung der Wüste verbunden waren, und bei der Abgeschiedenheit, in der man dort leben mußte, nicht zu verwundern ist, wenn gleich der Ort selbst weder unfruchtbar noch unbewohnt war, nur freilich nicht so reizend, als Einige ihn dargestellt haben, die sich bloß da ausgeruht und Erfrischungen eingenommen hatten. So viel wird hier genug sein; denn die Ungesundheit des Aufenthaltes daselbst bringe ich absichtlich nicht mit in Anschlag, weil davon, wie der weitere Verfolg unsrer Untersuchung zeigen wird, sehr wenig wahr ist, und das, was Justinian davon glaubte, eben die Veranlassung ward zur Verwandlung der deportatio in eine relegatio ad tempus. Nächst dem allgemeinen Charakter der Beschreibungen dieser Verbannung kann man bei Mehreren, die nach der Oase geschickt wurden, die Deportation auch daran erkennen, daß ihnen von Soldaten Begleitung mitgegeben wurde. Denn bekanntlich ward den Relegirten bloß ein Termin gesetzt, innerhalb dessen sie sich selbst an den Ort ihrer Bestimmung begeben mußten, oder widrigenfalls eine härtere Strafe zu gewärtigen hatten. Dazu kommt noch bei Einigen die Natur des Verbrechens selbst, dessen man sie beschuldigt hatte, und bei Einem der Verlust des ganzen Vermögens, welches in diesen Zeiten den auf Lebenszeit Relegirten nur zum Theil durfte genommen werden. Die lebenslängliche Dauer der Verbannung selbst ist ja freilich noch kein Kennzeichen der Deportation, darf aber

als eine nothwendige Bedingung derselben doch auch nicht übersehen werden. Es versteht sich übrigens, daß hierbei nur auf die ursprüngliche Bestimmung gesehen werden darf, und daß eine spätere Zurückberufung gar wohl mit der Deportation bestehen kann, es sei denn, daß dem Verurtheilten jede künftige Bitte um Erlassung der Strafe schon durch das Gesetz selbst, wogegen er gefehlt hatte, untersagt war, wie dieß mehrmals und namentlich auch bei dieser Verbannung in einer bald anzuführenden Verordnung Theodosius II. geschehen ist. Ueber so etwas würde ich nichts citiren, wenn ich auch nicht an Sie schriebe, verehrtester Herr Etatsrath; wer etwa Beweise verlangen sollte, braucht nur einen Sammler wie Nic. Antonius nachzuschlagen. Hier kam es nur darauf an, von den mancherlei bekannten Merkmalen der Deportation gerade die hervorzuheben und zusammenzustellen, nach denen die Verbannungen nach der Oase vor Justinian für Deportationen erkannt werden können.

Das erste zuverlässige Beispiel von Verbannungen nach der Oase findet sich in der zweiten Verfolgung der Rechtgläubigen durch die Arianer unter Constantius, als dieser den Dux Syrianus mit seinen Soldaten und den bald nachher nachkommenden, zum Nachfolger des Athanasius als Bischof von Alexandrien bestimmten, Cappadocischen Abenteurer Georgius bevollmächtigt hatte, die orthodoxe Parthei in Aegypten und Libyen mit Gewalt auszurotten. Athanasius spricht davon an zwei

Stellen seiner Apologie an Constantius, Opp. T. I. p. 697. D. und p. 705. A. und noch einmal in seinem Schreiben an die Einsiedler, ebend. p. 858. D. der älteren Pariser Ausg. In der Ausgabe der Benedictiner sollen die Stellen stehen T. I. p. 316 seq. p. 323. und p. 387. In der ersten nun wird erzählt, man habe sich nicht damit begnügt, die Bischöfe, die sich weigerten, in Athanasius Verdammung einzuwilligen, und sich zum Arianischen Lehrbegriff zu bekennen, nach dem Auftrage des Kaisers aus der Stadt oder über die Gränze der Provinz zu vertreiben, sondern man habe bejahrte Männer und vieljährige Bischöfe über drei Provinzen hinaus nach wüsten und ungewohnten und furchtbaren Oertern verbannt, unter denen anerkannter Weise die Sandsteppen verstanden werden, die man durchwandern mußte, ehe man nach den Oasen hinkam. Die Libyschen Bischöfe nämlich, heißt es weiter, wurden nach der (zu Thebais gehörigen) großen Oase, die Thebaischen hingegen nach der Ammonischen in Libyen geschickt. In der zweiten Stelle wird berichtet, Georgius habe den Feldherrn Sebastian, einen Manichäer, mit dessen Mannschaft zu Hülfe genommen, und dieser habe am Sonntage die zum Gottesdienste Versammelten überfallen, und auf die grausamste Art mißhandeln lassen. Dann habe man noch Alle, deren man habhaft geworden sei, haufenweise, und unter diesen auch eine Jungfrau, nach der großen Oase verbannt. An eine bloße gesetzmäßige Relegation wird nun schon

nach dem Bisherigen und nach der ganzen Beschreibung dieses tumultuarischen Verfahrens, bei welchem es namentlich auch an Plünderungen und Confiscationen nicht fehlte, Niemand denken. Man wird sogar eine bloße gewaltsame Verjagung mit dem Befehle, sich nach einer Oase zu begeben, schwerlich noch für möglich halten. Denn wären die verbannten Bischöfe, sechzehn an der Zahl, nicht durch Soldaten an den Ort der Verbannung gebracht worden, so hätte es ihnen ja frei gestanden, sich gleich den mehr als dreißig andern, die sich durch die Flucht den Nachstellungen der Arianer entzogen, anderswohin zu flüchten. Man braucht aber auch nur etwas weiter zu lesen, um hierüber zur vollen Gewißheit zu gelangen. Es werden nämlich gleich nachher jene sechzehn namentlich angeführt, und dann hinzugefügt, man habe sie so unbarmherzig fortgeschleppt, daß Einige von ihnen unterweges, Andre in der Verbannung gestorben wären. Dazu kommt nun noch die dritte Stelle, wo Einige von ihnen als solche vorkommen, die auf Sebastians Befehl von den Ortscommandanten, praepositis, und von den Präfecten der Soldaten theils nach der obern oder großen, theils nach der Ammonischen Oase verbannt worden, aus keiner andern Ursache, als damit sie bei dem Durchgange durch die Sandwüsten umkommen sollten. Denn, sagt er, man habe nicht einmal, wenn sie krank gewesen, Mitleid mit ihnen gehabt, sondern sie, wenn ihnen ihrer Schwäche wegen das Gehen zu schwer geworden sei, fortge-

Digitized by Google

schleppt, so daß man sie in Sänften weggetragen habe, und wegen ihrer Krankheit die Begräbnißwerkzeuge gleich habe nachfolgen lassen. Was über die einzelnen Bischöfe auch noch nach Tillemont in den Memoires T. VIII. p. 287. seqq. und p. 1181. seqq. gesagt werden könnte, gehört nicht hierher, da es hier bloß auf die Einsicht ankommt, daß diese Verbannungen Deportationen waren. Wenn übrigens die Scholien zu den Basiliken bei Fabrotus T. VII. p. 867. B. zweimal hinter einander den Athanasius selbst nach der Aegyptischen Oase verbannt werden lassen, so ist das nichts als eine Verwechselung des Erzählers mit denen, von welchen er erzählte; eine Verwechselung, die einem so unbedachtsamen Scholiasten um so leichter begegnen konnte, da Athanasius sich wirklich damals in eine einsame Gegend zurückziehen mußte. Rennel in dem Englischen Prachtwerk: The Geographical System of Herodotus examined and explained, Sect. XX. p. 550. läßt ihn nach der Ammonischen Oase geschickt werden, und Bredow in den Untersuchungen über einzelne Gegenstände der alt. Gesch. Geogr. und Chronol. St. II. S. 627. pflanzt dieß Versehen sorglos fort. Jdeler, den ich jetzt nicht zur Hand habe, wird es wohl vermieden haben.

Nach dem Römischen Menologium und Martyrologium sollen ferner am 20sten Dec. des Jahrs 362. n. Chr. ein gewisser Eugenius und Macarius ihrer Beharrlichkeit im Bekenntnisse des Christenthums wegen vom Julian nach der Aegyptischen Oase verbannt, und auf

Digitized by Google

seinen Befehl von denen, die sie dahin gebracht hatten, getödtet sein. Sollte das wahr sein, was ich indeß nicht verbürgen möchte, da die Quelle so unsicher ist, so war ja auch das eine deportatio, obwohl sie eine relegatio genannt wird, wie das bei einem Nichtjuristen, und noch dazu bei einem solchen Martyrologen nicht zu verwundern ist.

Ein gültigeres Zeugniß, das des Theodoret Hist. Eccles. IV, 13. Opp. T. III. P. II. p. 973. ed. Hal. bewährt es, daß einige Jahre später unter Valentinian und Valens der Arianische Bischof Lucius theils die Vorsteher der Provinzen zur Vertreibung vieler andern Geistlichen bewog, theils diejenigen, die sich als Vertheidiger der Orthodoxie vorzüglich auszeichneten, sogar nach den Gränzen des Römischen Reichs fortschickte, d. h. ihre Verbannung bewirkte. Hier wird außer dem nach einem Armenischen Gränzorte verbannten Antiochus auch ein Diaconus Eulcius (nicht Evoltius, wie Baronius ihn nennt) angeführt, der nach der Oase geschickt ward. Daß nun die Verbannung des Ersteren eine Deportation war, folgt schon aus den Worten gegen das Ende des Capitels: τότε δὲ εἰς τὴν Ἀρμενίαν τὴν ἐνδοτέραν ἀπήχθη. Denn ἀπαχθῆναι konnte ja nur von einem Deportirten gesagt werden. Die Verbannung des andern aber wird dieser offenbar gleich gestellt. Dazu kommt noch, daß solche Gränzörter schon als Gränzörter in der Regel nur zu Deportationen dienten, wie wir nachher sehen werden, und daß hier kein Grund

Digitized by Google

vorhanden ist, eine Ausnahme anzunehmen. Ob übrigens diese beiden Deportationen durch den Kaiser selbst, oder gleichfalls durch die Vorsteher der Provinzen ausgewirkt wurden, wird nicht dabei gesagt. Im letzteren Falle waren sie widerrechtlich.

Ganz unglaublich ist das, was Gregorius von Nazianz in seiner Lobrede auf Hero von Alexandrien von einer vierjährigen Verbannung dieses angeblichen Philosophen, desselben, der später den Namen Maximus führte, nach der Oase erzählt. Denn es ist aus dem eignen Geständnisse des Gregorius in seiner Selbstbiographie bekannt genug, wie schmählich er sich damals, als er jene höchst lächerliche Lobrede hielt, von diesem nichtswürdigen und lügenhaften Cyniker hatte bethören lassen. Aus der Angabe einer vierjährigen Dauer des dortigen Aufenthalts kann man aber auch nicht einmal das schließen, daß Gregorius eine Verbannung dahin auf eine Zeitlang für möglich gehalten habe. Denn theils ist ja von einer Zurückberufung unter veränderten Zeitumständen die Rede; theils wird auch die vorgebliche Errettung des Betriegers gleichsam als eine wundersame Wiederkunft aus dem Grabe geschildert, ähnlich der Auferweckung des Lazarus, und es wird damit ein ganz anderer Sinn verbunden, als wenn sonst jede Verbannung als ein Tod, und die Rückkehr aus derselben als eine Wiedergeburt dargestellt wird, wenn gleich der Rechtsbegriff eines bürgerlichen Todes eben so wenig hierher gehört. Es wird gerade dieser Verbannungsort als ein

Digitized by Google

solcher bezeichnet, aus welchem man nur durch ein Wunder zurückkommen könne; wer dahin geschickt werde, sei der ganzen übrigen Welt abgestorben.

Ausgemacht ist dagegen die Verbannung des magister militiae Timasius unter Arcadius, der ein Jahr nach dem Tode Rufins gleich diesem vom Eutrop gestürzt, und vom Kaiser nach der Oase geschickt ward. Nach dem ausdrücklichen Zeugnisse des Zosimus V, 9, 8. ward dieser auf Lebenszeit dahin verbannt, und durch Soldaten hingebracht. Das Erstere, daß er auf immer dahin verbannt ward, sagt auch Sozomenus VIII, 7, 3. Daß aber Asterius Orat. IV. p. 76. C. D. behauptet, er habe selbst dahin fliehen wollen, um der Todesstrafe zu entgehen, und sei unterwegs umgekommen, gründet sich offenbar nur auf Mißverstand des Ausdrucks ἀΐδιος φυγὴ bei jenen Beiden, worunter sie nach einem sehr gewöhnlichen und bekannten Sprachgebrauche eine beständige Verbannung verstanden, und auf eine Vermuthung über sein Ende, von welchem man nach Zosimus gar nichts wußte. Ließe sich aber auch die Entstehung dieser abweichenden Sage nicht so erklären, so würden doch ja jene Geschichtschreiber mehr Glauben verdienen, zumal da es nicht einmal recht denkbar ist, daß Timasius nicht selbst in der größten Angst doch lieber einen andern, obgleich minder sicheren, Zufluchtsort sollte gesucht haben. Von einer Stelle im Hieronymus, über welche Baronius in den Annalen und Heyne zum Zosimus am besten geurtheilt haben, wird in der Abhandlung über Juvenal gehandelt

Digitized by Google

werden, bei Gelegenheit eines Irrthums von Pithöus. Der Artikel Τιμάσιος beim Suidas aber, der eine Charakterschilderung des Mannes enthält, und auch zur Bestimmung der Zeit seiner Verbannung von H. Valesius zum Sozomenus und von Pagi in der Crit. ad Baron. Annal. a. 395. § XIV. sehr gut benutzt wird, geht uns hier auch nichts an, und ich bemerke nur beiläufig, daß es offenbar eine bloße Uebereilung ist, wenn Thom. Reinesius in seinen nun erst erschienenen Observ. in Suid. p. 249 die Worte ἐκ τῆς Ἀσίας in ἐκ τῆς Ὀάσεως zu verwandeln vorschlägt. Wir wissen genug, wenn wir überzeugt sind, daß die Verbannung des Timasius eine Deportation war, und darüber läßt die Hauptstelle beim Zosimus keinen Zweifel übrig. Auch konnte er, wie wir gleich sehen werden, schon darum nicht bloß relegirt werden, weil man ihn der Verrätherei beschuldigt, und deßwegen verbannt hatte. Denn an Begnadigung wird hier Niemand denken.

Noch unter derselben Regierung brachte einige Jahre später ein berüchtigter Bischof von Antiochien, Porphyrius, es durch Bestechungen dahin, daß ein Diaconus Constantius, der vielen Beifall fand, und sehr gerühmt wird, durch einen kaiserlichen Befehl als ein Aufwiegler des Volks nach der Oase verbannt ward. Er erfuhr dieß indeß noch so zeitig, daß es ihm mit Hülfe seiner Freunde gelang, nach Cypern zu entkommen. So erzählt Palladius in dem Dial. de Vita Chrysost. c. XV. p. 145. ed. Bigot. Der Name der Oase ist da ganz unverfälscht, und es findet sich auch weder in der angeführ-

Digitized by Google

ten Ausgabe selbst, noch in Montfaucons Abdruck, Chrysost. Opp. T. XIII. p. 57. F. eine Variante. Es ist also sehr auffallend, daß Baronius den Palladius erzählen läßt, er sei nach Casus verbannt worden, welches bekanntlich eine Insel im Aegäischen Meere ist. Sollte er vielleicht blos in die Lateinische Uebersetzung hineingesehen haben, so wäre bei der Aehnlichkeit der Buchstaben ein solches Versehen zur Noth begreiflich; sonst weiß ich es mir gar nicht zu erklären. Daß nun aber auch diese Verbannung eine Deportation war, erhellt schon aus dem Vorwande, daß er ein Aufwiegler des Volks, ἀναστάτης τῶν δήμων, sei. Denn bei Paulus Recept. Sent. V, 19. und daraus in der l. 38. § 2. Dig. de poenis heißt es: Auctores (actores in den Florentiner Pandecten ist mit Cujacius zum Paulus als ein bloßer Schreibfehler zu betrachten) seditionis et tumultus concitato populo pro qualitate dignitatis aut in crucem (in den Pandecten in furcam, weil nach Cujacius Bemerkung Constantin die Kreuzigung abgeschafft hatte) tolluntur, aut bestiis obiiciuntur, aut in insulam deportantur. An Begnadigung ist ja auch hier nicht zu denken.

Ungefähr um dieselbe Zeit ward auch ein Bischof Demetrius, weil er ein Freund des Chrysostomus war, durch Soldaten nach der Oase in der Nachbarschaft der Mazyker, nach der Ammonischen also (nicht nach der kleinen, welches leicht gegen Wesseling ad Itin. Rom. 725. bewiesen werden könnte, wenn hier der Ort dazu

wäre) gebracht, unterwegs gemißhandelt, und auch dort noch bewacht. Dieß wissen wir aus demselben Palladius p. 194. und 198. seq.

Im Anfange der nun folgenden Regierung Theodosius II. ward folgende Verordnung erlassen, die l. un. cod. Theod. de Nili agger. non corrump. Si quis posthac per Aegyptum intra duodecimum cubitum fluminis Nili ulla fluenta de propriis ac vetustis usibus praeter fas praeterque usum antiquitatis usurpaverit, flammis eo loco consumatur, in quo vetustatis reverentiam et propemodum ipsius imperii appetierit securitatem: consciis et consortibus eius Oasenae deportationi constringendis, ita ut nunquam supplicandi eis vel recipiendi civitatem vel dignitatem vel substantiam licentia tribuatur. Von Tribonians Veränderung dieser Verfügung wird weiter unten geredet werden.

Nachher gegen das Ende der langen Regierung dieses Kaisers ward der bekannte Patriarch von Constantinopel Nestorius durch Cabale genöthigt, sich nach seinem Kloster in der Nähe von Antiochien zurückzuziehen. Aber auch da ließ man ihn nicht lange in Ruhe. Vier Jahre später ward er auf Anstiften seines Gegners Cöleſtin, dessen Brief an den Kaiser wir noch besitzen, und einem nachtheiligen Berichte seines vormaligen Freundes des Bischofs von Antiochien Johannes zu Folge von da auf Lebenszeit nach der Oase verbannt. Selbst als er durch einen Einfall der Blemmyer von da befreit und nach Thebais

Digitized by Google

gebracht worden war, bat er vergeblich um die Erlaubniß zur Rückkehr. Er ward nun von barbarischen Soldaten so lange von Einem Orte zum andern geschleppt, bis er endlich das Opfer davon ward. Wir kennen dieses sein Schicksal vorzüglich aus seiner eignen Beschreibung in drei Bruchstücken beim Euagrius, und seine Verbannung nach der Oase wird auch kurz erwähnt von Sokrates, Theodoret und mehreren Andern. Auch haben wir noch die Vollmacht des Kaisers zu seiner ersten Verbannung, die an den Präfectus Prätorio Isidor gerichtet ist, und sich in die Verhandlungen der früheren Ephesischen Kirchenversammlung hineinverirrt hat. Aus diesem kaiserlichen Schreiben erfahren wir noch, daß sein ganzes Vermögen eingezogen und der Constantinopolitanischen Kirche zuerkannt ward (sonst wäre es in den Fiscus gefallen), und es kommt da auch der Ausdruck καταχθῆναι vor, der schon allein auf eine Deportation führen würde. Es steht aber freilich da nicht, er solle nach der Oase verbannt werden, sondern εἰς ἐξορίαν Πέτρας, um die Worte vorläufig so anzuführen, wie sie in den Ausgaben geschrieben werden. Ich finde sie so in Harduins Actis Concil. Tom. I. p. 1669 und sie werden auch aus Mansi und Baluze eben so angeführt. Man bezieht sie ganz allgemein auf eine Verbannung nach Petra in Arabien, außer daß Baronius seltsam genug Petra mit der Oase für einerlei erklärt, und da quält man sich denn auf allerlei Art, um diesen Widerspruch zu heben. Am wenigsten unter allen solchen Versuchen

Digitized by Google

kann der Einfall in Betracht kommen, daß etwa Nestorius zuerst nach Petra, und dann nach Antiochien verwiesen seyn möge. Denn Antiochien war ja kein Verbannungsort, und konnte es nicht sein, obgleich schon Zonaras Annal. T. III. p. 55. ed. Hier. Wolf den Nestorius dort in der Verbannung leben, und von da aufs Neue verbannt werden läßt. Er kann aber auch nicht in der Zwischenzeit zwischen seinem Aufenthalt in dem Antiochischen Kloster und auf der Oase nach Petra geschickt sein, da er selbst und mehrere Andere ausdrücklich sagen, daß er gleich von Antiochien nach der Oase gekommen sei. Dieß hat auch schon Walch in seinem Entwurf einer vollständigen Gesch. der Ketzereien Th. V. S. 565 recht gut aus einander gesetzt, nur ohne Rücksicht auf Zonaras. Wenn aber er selbst sagt, vielleicht sei Theodosius Befehl gar nicht vollzogen worden, und sich nachher bestimmter dahin äußert, er wolle den Befehl nicht in Zweifel ziehen, glaube aber, daß er verändert worden: so ist doch auch das eine unhaltbare Nothhülfe. Es ließe sich freilich wohl denken, daß Nestorius Feinde dem Kaiser vorgestellt hätten, die Hauptstadt von Arabien Petra sei doch kein passender Ort zur Verbannung eines so heillosen Ketzers, und daß Theodosius sich dadurch nachher noch hätte bewegen lassen, dem Isidor eine neue Instruction zu geben. Es wäre dann aber doch sehr auffallend, daß nur die ältere sich erhalten hätte, und daß von der Veränderung derselben nicht einmal etwas erwähnt würde. Schröckh

Digitized by Google

in der Kirchengesch. Th. XVII. S. 282 ist gleichfalls der Meinung, der kaiserliche Befehl sei wohl nicht vollstreckt worden, sagt aber nichts von einer Veränderung desselben, und scheint also anzunehmen, daß Isidor willkührlich von seiner Vollmacht abgewichen sei. Wie durfte aber wohl selbst ein Präfectus Prätorio es wagen, den Nestorius nach der Oase bringen zu lassen, wenn der Kaiser bestimmt einen andern weit erträglicheren Verbannungsort, die Hauptstadt von Arabien, vorgeschrieben hatte? Wie wollen wir nun aber dieser Schwierigkeit abhelfen? Auf die leichteste Art von der Welt, durch bloße Veränderung eines großen Anfangsbuchstaben in einen kleinen. Man lese nämlich εἰς ἐξορίαν πέτρας, und alles ist in der schönsten Ordnung. Die deportationes in saxa oder in scopulos sind aus Tacitus, Juvenal und manchen Andern bekannt genug. Daß aber Theodosius dem Präfectus Prätorio, dem freilich die Wahl eines solchen Felsens nicht von selbst frei stand, sie habe überlassen können, wird Niemand bezweifeln, der bedenkt, was es mit dieser Würde, der βασιλεία ἀπόρφυρος, wie Eunapius sie nennt, auf sich hatte. War ihm nun aber bloß aufgetragen, den Nestorius nach einem beliebigen Felsen bringen zu lassen, so konnte er ihn auch ohne Bedenken nach der Oase schicken. Denn diese Deportation gehört ja mit jener vollkommen in Eine Classe, und er wich also dadurch nur von dem Buchstaben, nicht im Geringsten aber von dem Geiste der kaiserlichen Vollmacht ab. Was endlich den Gebrauch des

Digitized by Google

Genitivs betrifft, so ist ἐξορία πέτρας so zu sagen eine Felsenverbannung. Von derselben Art sind die Ausdrücke exilium, relegatio und deportatio insulae, worüber Salmasius ad Spartiani Hadr. c. 2. p. 15, Theod. Marcilius ad Sueton. Vespas. c. 15. Bynckershök Observ. I, 21. p. 89. und Herrn Cannegieter Observ. I, 9. extr. nachgesehen werden können. Es ist dieß so viel als exilium insulare, relegatio, deportatio insularis, wie solitudo und poena insularis vom Ammianus Marcellinus gesagt wird. Wäre übrigens hier auch an die Stadt Petra zu denken, so müßte doch ja der Genitiv eben so genommen werden, den Einige freilich für den Accusativ des Plurals angesehen, und daraus eine Stadt Peträ gemacht haben, die es nie und nirgends gegeben hat. Daß die Stadt Petra nicht gemeint sei, glaube ich jetzt zur Genüge erwiesen zu haben, und hätte auch Einer oder der Andre schon unter den Alten selbst die Worte des Theodosius so verstanden, so würde doch daraus weiter nichts folgen, als daß sie schon früh mißverstanden wären. Aber auch das möchte ich nicht schließen aus der vorhin angeführten Stelle des Zonaras, wo die Oase, wenn die Lesart richtig ist, χώρα τῆς Ἀραβίας genannt wird. Denn obgleich da vom Nestorius die Rede ist, so kann ich es doch eben so wenig wahrscheinlich finden, daß Zonaras die Oase mit Petra sollte verwechselt haben, als ich es überhaupt begreifen kann, wie er dazu hätte kommen können, die Oase für eine Arabische Gegend auszugeben. Die

fruchtbaren Plätze in den Arabischen Wüsten waren ja den Alten noch gar nicht einmal bekannt. Sie werden daher schwerlich etwas dagegen haben, wenn ich die Worte χώραν τῆς Ἀραβίας in χώραν τῆς ἐρημίας verändere. Denn wie häufig die Abschreiber ein α statt eines ε oder η und ein β statt eines μ gesetzt haben, brauche ich Ihnen nicht erst zu sagen, und wer dieß etwa nicht wissen sollte, braucht nur den Index zum Schäferschen Gregorius Corinthius zu Rathe zu ziehen. Obgleich es denn nun auch unabhängig von diesem Allen fest genug steht, und hierbei schon vorausgesetzt wird, daß die Verbannung nach der Oase auch dießmal eine Deportation war, und obgleich es auch ohnehin aus allen Beschreibungen derselben einleuchten würde, daß sie völlig eben so arg war, als die Deportation nach einer Felseninsel, so dient doch auch umgekehrt dieß wieder zur Bestätigung. Hätte sich indeß die Vollmacht zur Verbannung des Nestorius auch noch anders zu der wirklich erfolgten Verbannung desselben verhalten, sofern dabei auf die Ortsbestimmung gesehen wird: so konnte doch wenigstens Isidor ihn nicht bloß relegiren, wenn der Kaiser ihn zur Deportation beauftragt hatte. Wir könnten uns also selbst dann gar wohl auf die in der Vollmacht befindlichen Kennzeichen der Deportation berufen. Wollten wir aber auch diesen Beweis ganz fahren lassen, so würde doch ja des Nestorius eigne Beschreibung seiner Verbannung schon deutlich genug auf eine Deportation führen. Wenn es daher in dem Breviculus Eutychianistarum

Digitized by Google

Historiae bei Jac. Sirmond Opp. T. I. p. 431. A. von ihm heißt: Oasitano exilio meruit relegari, so darf uns das nicht irre machen. Es folgt daraus nicht einmal, daß der Verfasser das Griechische ἐξορία im engern Sinne genommen, und wirklich an eine relegatio im juristischen Sinne des Wortes gedacht habe.

Die Verbannung Petrus des Gerbers, des fanatischen Eutychianers, über den wir von H. Valesius hinter seinem Euagrius eine eigne Abhandlung haben, durch den Kaiser Leo wird von Liberatus im Breviarium c. XVIII. p. 989 ed. Labb. ausdrücklich als eine deportatio bezeichnet. Dieser giebt nämlich den Inhalt eines Schreibens des nachmaligen Patriarchen von Constantinopel Acacius nach Rom über ihn so an: Addidit Acacius, quod de alio Petro Antiocheno haeretico scripserat, nimirum, Petrum apud Constantinopolim monasterium gubernasse; et hoc propter crimina derelicto Antiochiam refugisse: ubi pulso Martyrio episcopo per vilissimum populum et haereticum sedem illius occupasse, continuoque damnatum ab episcopis et Leonis imperio Samum deportatum etc. Daß aber hier mit Baronius Annal. 471. §. XIII. und Andern Samum als ein Schreibfehler zu betrachten, und mit Zuziehung des zunächst vorhergehenden Buchstaben in Oasim zu verändern sei, ist nicht zu bezweifeln, obgleich einige Spätere dieß als eine bloße ungewisse Vermuthung hingeworfen haben. Es erhellt dieß auf das Unzweideutig-

Digitized by Google

ſie aus dem eben angeführten Breviculus p. 435. A. B. wo aus demſelben Acacius die Sache ſo erzählt wird; Petrum apud Constantinopolim monasterium gubernasse, sed hoc propter crimina derelicto Antiochiam fugisse, ibi pulso catholico episcopo per haereticos sedem ipsius occupasse, continuoque damnatum a Leone tunc Principe ad Oasitanum exilium esse directum etc. Daß beide aus Einer Quelle geſchöpft haben, würde ſchon die faſt wörtliche Uebereinſtimmung lehren, wenn ſie ſich auch nicht Beide ausdrücklich auf den Acacius beriefen. Sollte nun aber auch in dem Schreiben des Acacius ſelbſt nicht deportari oder ein gleichbedeutender Griechiſcher Ausdruck geſtanden haben, welches immer möglich iſt, zumal da in dem Breviculus ſtatt deſſen ad exilium dirigi geſagt wird: ſo hat doch wenigſtens Liberatus ſich in dem Weſen dieſer Verbannung nicht geirrt. Denn eine bloße Relegation nach der Oaſe wäre doch nicht die rechte Strafe geweſen für einen Menſchen, der Unruhen erregt hatte, bei denen es nach einer bekannten Stelle des Theophanes zu Mord und Todtſchlag gekommen war, und bei denen er ſich gewaltſamer Weiſe des Biſchofſtuhls von Antiochien bemächtigt hatte. Hier leidet daſſelbe Geſetz ſeine Anwendung, auf welches wir uns ſchon bei der Deportation des Diaconus Conſtantius unter Arcadius berufen haben, und eine Milderung der Strafe wird man bei dem Einen ſo wenig, als bei dem Andern, annehmen wollen, wenn man nur die Erzählungen ſelbſt

Digitized by Google

unbefangen lieſt, und ſich erinnert, wie es überhaupt bei ſolchen Religionsverfolgungen herzugehen pflegte. Ob übrigens Petrus wirklich nach der Oaſe gebracht ward, von da entfloh, wieder nach Conſtantinopel kam, und da unter dem Verſprechen, ſich künftig ruhig zu verhalten, geduldet ward, wie jene beiden Schriftſteller weiter erzählen, oder ob nach der Angabe der Griechen die Strafe gar nicht vollzogen ward, ſondern Petrus ſich gleich durch die Flucht rettete, kann uns gleichgültig ſein, da es hier nur darauf ankommt, zu was von einer Art von Verbannung er verurtheilt worden. Aus demſelben Grunde kommt hier auch das nicht in Betracht, daß er nachher noch zweimal wieder zum Biſchof von Antiochien eingeſetzt ward, erſt unter Baſiliſcus, der ihn als einen Gegner der Synode von Chalcedon begünſtigte, und dann unter Zeno dem Iſaurier, nachdem er bei einer zweiten Deportation nach Pithyus an der Gränze von Pontus entkommen war, ſich in ein benachbartes Kloſter zurückgezogen, und ſich zuletzt durch die Annahme von Zenos Henotikon mit dieſem Kaiſer ausgeſöhnt hatte.

Das letzte Mal trat er an die Stelle eines Biſchofs Calendio, den damals daſſelbe Schickſal traf, welches jenen vorher getroffen hatte, oder doch hatte treffen ſollen. Von der Verbannung dieſes Calendio nach der Oaſe erzählt Euagrius, Theophanes und der Verfaſſer des libellus synodicus, und ſeine Abſetzung wird auch ſonſt erwähnt. Man ſehe nur die Stellen bei Walch Th. VI. S. 851. ff. Alle geben entweder als Grund, oder doch

als Vorwand, seine Theilnahme an der Empörung des Illus, Leontius und Pamprepes an. Es versteht sich also auch bei dieser Verbannung schon deßwegen von selbst, daß sie nichts anders sein konnte, als eine Deportation. Denn auch hier wäre die Annahme einer Milderung der Strafe eben so grundlos als unwahrscheinlich.

Mehrere Beispiele von Verbannungen nach der Oase wird man schwerlich finden, und sollte ich auch noch eins oder das andere übersehen haben, so wird doch gewiß vor Justinian keine Relegation dahin nachgewiesen werden können. Wollte man aber sagen, es habe sich wohl von der Relegation bloß keine Spur mehr erhalten, weil sie theils selten, theils auch zu unbedeutend gewesen sei, um in der Geschichte erwähnt zu werden, und nie eine merkwürdige Person betroffen habe: so könnten wir das nach dem schon vorhin Gesagten immerhin einräumen, ohne deßwegen unsre Behauptung aufzugeben, daß die Erwähnung derselben beim Ulpian, auf welche unsre ganze Untersuchung sich bezieht, nicht von diesem Rechtsgelehrten selbst herrühren könne. Will man dieser Behauptung noch etwas entgegensetzen, so muß man schon annehmen, daß es zu Ulpians Zeit bloß eine Relegation nach der Oase gegeben habe, die seit Constantin dem Großen in eine Deportation verwandelt sei. Wir können aber das Eine so wenig als das Andre auch nur für entfernt möglich gelten lassen. Denn in der Regel ward ja der Grundsatz befolgt, daß die beschränktesten, unfreundlichsten und entlegensten Inseln, im Mee-

Digitized by Google

re oder in der Libyschen Wüste, in späteren Zeiten auch andre rauhe und den Einfällen der Barbaren ausgesetzte Gränzörter, zu Deportationen gewählt wurden, und daß dagegen mit den Relegirten auch in dieser Hinsicht glimpflicher verfahren ward. Es gab freilich auch Ausnahmen, denen eine Relegation nach der Oase ähnlich sein würde. Allein solche Ausnahmen wurden nur bei Männern gemacht, die man gerne deportirt hätte, und nur aus besonderer Schonung bloß relegirte, also bei ausgezeichneten Männern und eben so konnte auch auf der andern Seite eine Deportation wie die des Eutrop nach Cypern nur aus Schonung dieses früher so angesehenen und mächtigen Menschen Statt finden. Ausnahmen der ersteren Art sind die Relegationen des Ovid nach Tomis oder Tomi, und des Seneca nach Corsica. Da Ovid den Augustus persönlich gekränkt hatte, und es sogar als eine große Gnade betrachtete, daß ihm Leben, Vermögen und Bürgerrecht gelassen, und daß er nur relegatus, nicht exul, genannt sei: so ist da die Wahl eines solchen Orts wohl begreiflich. Sonst war freilich Tomi ein ganz ungewöhnlicher Verbannungsort, und mußte es wohl damals auch sein, weil er zu Relegationen der gewöhnlichen Art nicht geeignet, Deportationen aber nach Oertern auf dem festen Lande wohl noch nicht gebräuchlich waren. Ich wüßte wenigstens aus den Zeiten der ersten Kaiser keine Deportation anzuführen, die solchen, wie die oben berührte des Antiochus unter Valentinian und Valens, und wie die des Chrysostomus

Digitized by Google

und mehrerer seiner Freunde ähnlich wäre, obwohl schon das erstere Beispiel beweist, daß die Deportation nach solchen Gränzörtern schon vor der Theilung des Reichs Statt gefunden habe, also früher als die unbestimmte Deportation über die Gränze des Reichs. Die letztere nämlich kommt erst in der letzen Verordnung Majorians unter den Novellen des Theodosischen Codex vor, wo urbis nostri (so steht da, nicht urbis nostrae) statt orbis nostri wohl nichts als ein Druckfehler ist, auf dessen Verbesserung Nic. Antonius de Exilio II, 55, 24. sich doch gar zu viel einbildet, zumal da in dieser schlecht geschriebenen und noch überdieß von den Abschreibern sehr übel behandelten Verfügung auch noch Anderes zu verbessern gewesen wäre. Wenn nun aber auch Tomi im Augustischen Zeitalter noch kein Deportationsort sein konnte, so war es doch schon damals mit den Deportationsörtern näher verwandt, als mit den gewöhnlichen Relegationsörtern. Aus Zorn ward er nach Tomi geschickt, und nur aus Achtung gegen sein Dichtertalent ward er bloß relegirt. Eben so ist es auch zu erklären, wie der Philosoph Seneca nach Corsica relegirt werden konnte, einer Insel, die damals außer dem Unangenehmen der Lage und des Climas auch noch unangebaut und von rohen Barbaren bewohnt war, und sich in jeder Hinsicht mehr zum Aufenthalte von Deportirten eignete. Man lese nur seine eigne Beschreibung dieser Insel in der Consol. ad Helv. c. 6. und die andern Stellen bei Herrn Cannegieter Observ. J. R. I, 8. p. 48. seqq. der

Digitized by Google

nur die Aenderung von Cosuram in Corsicam beim Seneca hätte verwerfen, und dennoch hoc saxam auf Corsica beziehen sollen. Daß er wirklich bloß relegirt war, schließe ich nicht etwa aus dem Scholion zum Juvenal V, 109. sondern daraus, daß er nach der Consol. ad Helv. c. 9. sein Vermögen behalten hatte, und daß in diesem ganzen Trostschreiben, wo doch die verschiedenen Rücksichten, in welchen die Mutter seine Verbannung beklagte, theilweise durchgegangen werden, nichts von einem Verluste des Bürgerrechts, und überhaupt kein Merkmal der Deportation vorkommt. Ein solches Stillschweigen ist doch wohl eben so sprechend, als das Homerische von der Buchstabenschrift. Strenger als die Relegation des Ovid war die des Seneca allerdings, weil die Sache des Ersteren von dem Kaiser selbst abgemacht, die des Letzteren hingegen nach der Consol. ad Polyb. c. 32. als eine Staatsangelegenheit im Senate verhandelt ward. Man darf sich aber durch Lipsius ad Tac. Annal. III, 24. und Masson in der Vita Ovid. ad a. Chr. IX. §. 6. der jenem unbedingt beitritt, nicht zu der Meinung verleiten lassen, als ob eine Verbannung durch den Senat mehr als eine relegatio gewesen wäre. Vielmehr durfte der Senat nur relegieren, nicht deportiren, und es gab Relegationen durch den Senat, durch eine eigends dazu ernannte Commission und durch den Kaiser selbst, die nur dem Grade nach von einander verschieden waren. So wird die Sache auch dargestellt von Nic. Antonius de Exilio I, 12, 2. Daß nun aber

Digitized by Google

Seneca eben so nahe daran gewesen war deportirt zu werden, als Ovid, sieht man theils schon hieraus, theils und noch mehr aus dem Umstande, daß der Senat ihn sogar zum Tode würde verurtheilt haben, wenn nicht der Kaiser Claudius selbst sich für ihn verwandt hätte. Wie konnte es auch anders sein, da er auf Anstiften der Messalina des Ehebruchs mit der Julia, der Tochter des Germanicus, war beschuldigt worden? So kam es denn, daß er nach einem Deportationsorte relegirt ward. Solche Ausnahmen waren aber selten, und konnten nur in außerordentlichen Fällen Statt finden. Im Allgemeinen können hier noch die Collectaneen von Nic. Antonius II, 26. init. verglichen werden, so mangelhaft und voll von Unrichtigkeiten sie auch sind. Die Irrthümer sind von der Art, daß sie nicht leicht Jemand irre führen werden. Er erklärt nämlich Eutrops Verbannung ohne Bedenken für eine Relegation im eigentlichen Sinne des Wortes, gibt Tomi für eine Insel aus, hier und wiederum I, 16, 7. und hält Corsica bloß seiner Größe wegen für einen passenden Ort zu gewöhnlichen Relegationen, ungeachtet er Sardinien ganz recht für einen Deportationsort erkennt. Machen wir nun von dem Bisherigen die Anwendung auf die Verbannung nach der Oase, so leuchtet ein, daß auch da höchstens nur eine oder die andre einzelne Ausnahme, und auch diese nur bei bedeutenden Männern hätte Statt finden können, deren Verbannung vor allen andern eine Erwähnung verdient hätte. Daß aber jemals die Relegation nach der Oase die alleinige

Digitized by Google

und geſetzmäßige Art von Verbannung dahin habe ſein können, läßt ſich daraus noch viel weniger beweiſen. Eine Relegation dahin auf Lebenszeit konnte auch niemals regelmäßig Statt finden, und iſt ja ſelbſt in einzelnen außerordentlichen Fällen weder erweislich, noch auch nur wahrſcheinlich. Eine temporäre aber ward freilich unter Juſtinian auf wenige Jahre zur Regel, wie wir gleich ſehen werden: aber die Verordnung, durch welche das geſchah, würde ſchon allein beweiſen, daß dieſe Verbannung vorher immer eine Deportation geweſen war. Auch konnte dieſe Veränderung nur durch die Klagen der Verbannten über das Ungeſunde des dortigen Aufenthalts herbeigeführt, und eben deswegen nur in ſpäterer Zeit und nicht mehr als Einmal getroffen werden. Geſetzt alſo, es hätte dieſe Verbannung ſchon vor Conſtantin ihren Anfang genommen, und mithin dem Ulpian überhaupt ſchon bekannt ſein können: ſo konnte ſie doch ſchon darum unmöglich damals etwas Anderes ſein, als was ſie von Conſtantin bis zum Juſtinian beſtändig war, eine Deportation. Dieſe vorläufigen Andeutungen werden völlig klar werden, ſobald wir nun noch die durch Juſtinian getroffene Veränderung ſelbſt und ihre Veranlaſſung etwas näher in's Auge gefaßt haben werden, und dadurch erhalten wir auch ja zugleich Aufſchluß über die Zeit, in welcher allein die unter Ulpians Namen gehenden, von uns aber dem Tribonian beigelegten Worte geſchrieben ſein können.

Von der hierhergehörigen Verordnung Juſtinians

hat sich nur noch eine Griechische Inhaltsangabe erhalten Basil. lib. LX. tit. 47. de poenis l. ult. und daraus nach Cujacius' Uebersetzung im Codex am Schlusse desselben Titels. Der zweite und dritte Paragraph lautet in der Urschrift so: Τοὺς δὲ ἄρχοντας Ἀλεξανδρείας καὶ Θηβαΐδος (bei einem solchen Schriftsteller wage ich nicht hinter ἄρχοντας den Artikel τοὺς zu wiederholen, da solcher Aenderungen gar zu viele werden würden, und an ein reines Griechisch hier überhaupt nicht zu denken ist) κελεύει (nämlich ἡ διάταξις) μόνους εἰς Γύψον καὶ εἰς Ὄασιν ἐκπέμπειν αὐτούς, ἢ ἕως ἓξ μηνῶν ἢ τὸ μήκιστον ἕως ἐνιαυτοῦ. εἰ δὲ δηνεκής ἐστιν ἡ ἐξορία, μήτε εἰς Γύψον πεμπέτωσαν μήτε εἰς Ὄασιν μήτε εἰς φυλακὴν ἑτέρας ἐπαρχίας, ἀλλ', ὡς εἴρηται, εἰς τελείαν ἐπαναχίαν, ἐπὶ τῷ, εἴ τι πταίσουσιν ἢ παρεξέλθωσι τὰς κελεύσεις τῶν πεμψάντων αὐτοὺς ἀρχόντων, εἰς ἔσχατον τιμωρηθῆναι. Κελεύει δὲ τοὺς ταξεώτας τοὺς ἐν ἑκάστῳ δικαστηρίῳ ὑπομιμνήσκειν τοὺς ἄρχοντας περὶ τούτου τοῦ νόμου, καὶ μηδὲ κατέχεσθαί τινα ὑπὲρ τὸν χρόνον τῆς ἐξορίας ἑαυτοῦ, ἀλλὰ παραχρῆμα ἀφίεσθαι ἀζημίως καὶ ἀδιαστρόφως. τὸν δὲ ἐπιχειρήσοντά τι λαβεῖν τὸ τετραπλάσιον ἀποδιδόναι.

Daß diese Verordnung von Justinian ist, steht freilich nicht dabei. Aber früher kann sie nicht sein, weil im ersten Paragraphen auf d. l. ult. de custod. reor. verwiesen wird, diese aber nach der l. 22. de episc. audient. vom Justinian herrührt, dem sie auch schon von Contius in der Ueberschrift beigelegt wird. Später

Digitized by Google

aber als Justinian kann sie auch nicht sein, und muß vielmehr schon da gewesen sein, als der Codex gesammelt ward. Denn um ihrentwillen schrieb Tribonian in der oben mitgetheilten Vorordnung Theodosius' II. bloß deportatione constringendis statt Oasenae deportationi constringendis. So argumentirt schon Cujacius Observ. XX, 31. und man traut kaum seinen Augen, wenn man sieht, daß Nic. Antonius de Exilio I, 14, 14. doch noch daran zweifelt, ob die Verfügung nicht älter sei als Justinian. Daß sie in beiden Ausgaben des Codex gestanden habe, leidet schon deßwegen keinen Zweifel, weil der Inhalt derselben in die Basiliken aufgenommen ward, und sie blieb auch in Kraft bis zu der Nov. CXLII. Durch diese freilich, wo im Anfange des ersten Capitels auf die Castration die Strafe der Confiscation aller Güter und der lebenslänglichen Verbannung nach Gypsus gesetzt wird, trat schon Justinian selbst in Widerspruch mit jener früheren Verordnung. Denn wollte man sagen, er habe da bloß den Aegyptischen Behörden die lebenslängliche Verbannung nach Gypsus und nach der Oase verboten, sich selbst aber die Deportation dahin vorbehalten: warum ließ er es denn nicht bei dem allgemeinen Verbot irgend einer Bewachung der Verbannten bewenden, sondern untersagte ihnen außer der dem Kaiser allein zukommenden Deportation auch noch eine etwanige lebenslängliche Relegation nach jenen Oertern? Der einzige Grund, der sich davon angeben läßt, und weiter unten dargelegt werden wird,

Digitized by Google

mußte ihn selbst eben sowohl, als die dortigen Behörden, von jeder Verbannung dahin auf längere Zeit, als die vorgeschriebene, zurückhalten, so lange er sich noch nicht von der Richtigkeit desselben überzeugt hatte. Dieß war der Fall, als er die Novelle erließ, nicht aber schon bei der Veranstaltung des Codex repetitae praelectionis. So gut also Tribonian im Codex jener Verordnung zu Gefallen das Gesetz Theodosius' II. verändern konnte, eben so gut konnte er auch ihr gemäß in der Pandectenstelle des Ulpian einschieben: Est quoddam genus etc. Denn die Veranstaltung der Pandecten fällt ja gerade in die Zwischenzeit zwischen den beiden Ausgaben des Codex. Ich sehe hier absichtlich noch bloß auf das Passende der Zeit, und werde sonst erst zuletzt wieder auf Tribonian zurückkommen, weil jetzt noch erst über die Unmöglichkeit, daß Ulpian selbst jene Worte geschrieben habe, dasjenige zu dem Bisherigen hinzuzufügen ist, was nun erst, da wir die neue Einrichtung mit der früheren vergleichen können, gesagt werden kann.

Betrachten wir zuerst den Umstand, daß nach Justinians Verordnung die Verbannung nach Gypsus und nach der Oase bisher mit einer Bewachung verbunden gewesen war: so wird es dadurch noch bestätigt, daß sie bis dahin keine bloße Relegation könne gewesen sein. Wie in der obigen Stelle gesagt wird: μήτε εἰς Γύψον πεμπέτωσαν μήτε εἰς Ὄασιν μήτε εἰς φυλακὴν ἑτέρας ἐπαρχίας, so hieß es auch schon gleich im Anfange:

Digitized by Google

μήτε ἐξορίζεσθαί τινα εἰς τὸ φρούριον τῆς Γύψου ἢ εἰς ἑτέρας φυλακάς. Gypsus, welches auch noch in der angeführten und in einer andern Novelle, und unter dem Namen Γυψῆις beim Stephanus von Byzanz vorkommt, war nach dem Letzteren eine Aethiopische Insel, und ist also, da Aethiopien nicht am Meere lag, mit Hiob Ludolf in seinem Commentar ad Hist. Aethiop. p. 51. für eine Insel in dem dortigen Sandmeere zu halten, die mithin nur der Benennung nach von den Oasen der Libyschen Wüste verschieden ist. Es hießen ja auch da nur die drei bedeutendsten unter den unzähligen Sandinseln oder vielmehr Inselgruppen dieser Art Oasen. So erklärt sich die Zusammenstellung von Gypsus mit der Oase von selbst. Eine Schanze, wo die Verbannten bewacht wurden, φρούριον, war nach der ersten Stelle auf der Oase eben sowohl, als in Gypsus, und von jener wissen wir dieß ja auch anderweitig. Diese hier verbotene Bewachung aber ist doch wohl ein unverkennbares Zeichen der Deportation.

Wenn nun aber die Verbannung nach diesen Oertern nur dem Juridicus von Alexandrien und dem Präses von Thebais verstattet, und dadurch angedeutet wird, daß früher auch Andre sie sich erlaubt hatten, so ist auch das noch ein neuer Beweis dafür, daß es vorher nur Deportationen dahin gegeben habe. Denn eine Relegation hätte rechtmäßig nur dem Vorsteher der Provinz zukommen können, zu welcher diese Verbannungsörter gehörten, die nach der Oase also blos dem Präses von

Digitized by Google

Thebais, so lange darüber noch nichts ausdrücklich bestimmt war. Es ward nämlich die große Oase, welche nebst der kleinen vor der neuen Eintheilung des Reichs durch Diocletian und Constantin zu Heptanomis gehört hatte, schon unter Constantius zu Thebais gerechnet, wie der Zusammenhang in der ersten unter den vorhin angeführten Stellen des Athanasius lehrt, und daß es unter Justinian noch eben so war, geht eben aus der vorliegenden Verfügung hervor. Denn dem Juridicus von Alexandrien, der gar keine Provinz verwaltete, wird das Recht zu dieser Verbannung nur deswegen mit übertragen, weil er der vornehmste Richter in Aegypten war, und überdieß mit dem Präses von Thebais auch sonst in Verbindung stand. Auch war dieser, der Praeses Thebaidis, unter Justinian bekanntlich Eine Person mit dem Dux Thebaidis, dem militärischen Befehlshaber der Aegyptischen Oasen schon zur Zeit der Notitia Imp. und wohl noch früher. Hätte nun aber ohne eine ausdrückliche Bestimmung hierüber Niemanden anders als diesem eine Relegation nach der Oase rechtlich zukommen können: so konnte auch eben so wenig ein Andrer sie sich widerrechtlich anmaßen. Denn ein gesetzwidriger Befehl, sich nach der Oase zu begeben, wäre gewiß nicht befolgt worden, und hätte in den meisten Fällen für den Richter die schlimmsten Folgen haben müssen, wenn der Verurtheilte sich an den Kaiser gewandt hätte. Deportiren hingegen durfte zwar rechtmäßig Niemand außer dem Kaiser selbst, aber widerrechtlich konnte es jede dor-

Digitized by Google

tige Behörde wagen, wenn der Verurtheilte Keinen hatte, der sich seiner annahm, und überhaupt nicht zu erwarten war, daß die Sache dem Kaiser würde verrathen werden, oder auch wenn der Kaiser selbst das ungerechte Verfahren begünstigte, wie Constantius. Solche Mißbräuche nun werden häufig vorgefallen sein, und in Rücksicht darauf heißt es, nur der Juridicus von Alexandrien und der Präses von Thebais solle dahin verbannen.

Aus demselben Grunde wird auch am Schlusse den Unterbeamten in den Gerichten zur Pflicht gemacht, die Magistrate an dieß Gesetz zu erinnern. Denn wenn die Beamten nicht selbst darauf hielten, daß es befolgt würde, so konnten doch ja noch Deportationen vorfallen, sowohl von Seiten derer, die auf eine Zeitlang dahin relegiren durften, als auch von Andern, weil die Deportirten selbst der Gewalt nachgeben mußten und außer Stand gesetzt wurden, sich bei dem Kaiser über das erlittene Unrecht zu beklagen. Solche hingegen, die von einer unstatthaften Behörde oder auf beständig nach Gypsus oder nach der Oase bloß relegirt worden wären, hätten sich schon selbst Recht verschaffen können. Was am Ende der von uns mitgetheilten Stelle von dem gewaltsamen Zurückhalten der Verbannten und von der Forderung eines Lösegeldes gesagt wird, ist hierbei auch nicht zu übersehen. Bei bloßen Relegationen wäre auch das nicht möglich gewesen.

Digitized by Google

Wird aber nicht mit der Deportation nach der Oase zugleich auch die lebenslängliche Relegation dahin verboten? In soferne allerdings, als an die Stelle der ersteren nicht eine beliebige, sondern bloß eine temporäre Relegation gesetzt wird. Daraus folgt aber keineswegs, daß es neben der Deportation auch eine lebenswierige Relegation dahin gegeben habe. Vielmehr konnten, wie wir vorhin gezeigt haben, höchstens Einzelne aus besonderen Gründen nach einem Deportationsorte relegirt werden, welches indeß bei Solchen, die nach der Oase geschickt wurden, nicht einmal wirklich geschehen ist: nie aber konnte ein Deportationsort zugleich ein ordentlicher Relegationsort sein.

Daß ferner die Verbannung nach der Oase auch nicht bloß zunächst vor Justinian, sondern von jeher, eine Deportation gewesen war, erhellt auf das Bestimmteste daraus, daß die Natur des Ortes selbst Anfangs auf die Deportation führen mußte, diese aber nur aus Einem Grunde mit der Relegation vertauscht werden, und der einzig mögliche Grund dazu durchaus nur eine temporäre Relegation, eine solche aber nicht mehr als Einmal, herbeiführen konnte. Denn daß Justinian eine alte Einrichtung überhaupt nicht hätte erneuern können, ohne das frühere Dasein derselben selbst anzudeuten, will ich freilich nicht behaupten. Und welchen Grund hatte denn die Beschränkung der Dauer dieser Verbannung unter Justinian? Gewiß keinen andern, als den einzigen, der überhaupt eine Verwandlung der Deportation

Digitized by Google

dahin in eine solche Relegation veranlassen konnte, weil man ihm vorgestellt hatte, die Verbannten könnten da nicht länger als ein halbes Jahr oder höchstens ein Jahr ohne die größeste Lebensgefahr zubringen. Dieß gibt auch schon Cujacius Observ. VIII, 27. und XX, 31. als Veranlassung an, und erinnert dabei an den Ausspruch des Tiberius, dandos vitae usus esse, quibus vita concedatur. Zum Beweise beruft er sich theils auf Zonaras, theils auf ein Scholion zu Justinians Verfügung selbst.

Der Erstere spricht an der oben angeführten Stelle über die Verbannung des Nestorius Annal. T. III. p. 35. ed. H. Wolf. von verderblichen Winden, die dort wehen sollen, und die Sache hat zu viel Wahrscheinlichkeit für sich, als daß man mit Grund daran zweifeln könnte, obgleich er unter Alten und Neuen der Einzige ist, der etwas davon erwähnt. Nur mögen die Verbannten die Sache gefährlicher gemacht haben, als sie wirklich war. Denn die Oasen sind ja doch ziemlich bevölkert, und die neueren Reisenden wären doch wohl aufmerksam darauf geworden, wenn man wirklich, wie Justinian geglaubt haben muß, nicht ohne Lebensgefahr auf längere Zeit sich dort aufhalten könnte. Es war aber auch genug, um ihn zu einer Milderung dieser Verbannung zu bewegen, wenn man ihn nur davon zu überreden wußte.

Digitized by Google

Der zweite, den Cujacius hier anführt, ist der Verfasser des Scholions bei Fabrotus T. VII. p. 867. Ὄασις τόπος ἐν Αἰγύπτῳ ἐστίν, ὃς ὑπὸ τοῦ Νείλου περικλειόμενος ὡς νησίδιον ἐν μέσῳ κεῖται. ἔνθα δὲ κώνωπες μὲν μείζους μελισσῶν, μυῖαι δὲ οὐχ ἧττους ἢ Παλαιστιαῖαι, αἳ δὴ ἱκαναὶ τιμωρίαν θανατηφορεῖν τοῖς ἐκεῖσε ἐξορισθεῖσι πεφύκασιν. Hier würde ich es dem Scholiasten, bei welchem es an Abgeschmacktheiten aller Art nicht fehlt, wohl zutrauen, daß er die Oase für eine Nilinsel gehalten habe, wenn nicht die Worte ὡς νησίδιον ἐν μέσῳ κεῖται deutlich zeigten, daß er sie sich nicht als eine wirkliche Insel vorgestellt haben könne. Die leichteste Aenderung ist wohl ὑπὸ τοῦ ἀνύλου für ὑπο τοῦ Νείλου. Am natürlichsten wird dann τοἄνυλον als Neutrum verstanden, wobei es unnöthig ist χώριον hinzuzudenken, was auch Schäfer zum Lamb. Bos in ähnlichen Fällen nicht mehr thut; und auf das Neutrum führt auch der Gegensatz des ἄνυλον und ὑλῶδες beim Theophrast, wie auch der ähnliche von τὰ ὑλώδη und τὰ ψιλὰ beim Xenophon, deren hierher gehörige Stellen man schon bei H. Stephanus im Thesaurus antrifft. Sonst ließen sich bekanntlich für das Masculinum ὁ ἄνυλος ohne τόπος ebenfalls analoge Beispiele anführen. Durch den Artikel aber wird die dortige waldlose oder kahle Gegend, die Wüste, als bekannt bezeichnet. Es wird also nicht nöthig sein, die Aenderung noch weiter zu treiben, und ὑπὸ τόπου ἀνύλου zu lesen, so leicht auch bei der alltäglichen Verwechselung des π und τ ὑπὸ τόπου erst in ὑπό πότου, und

Digitized by Google

dann nach der Gewohnheit der Abschreiber, zwei Sylben, die nur Einmal gelesen werden sollten, zur Abkürzung nur Einmal zu schreiben, in ὑπὸ τοῦ übergehen konnte. Nachher muß παλαιστιαῖαι klein geschrieben werden mit Salvini zu einem scherzhaften Gedicht: Il. Malmantile racquistato IV, 55. p. 351. der Florentiner Ausg. vom J. 1731. und Guadagni, der diese Bemerkung seines Lehrers aus jenem Winkel hervorgezogen hat ad Graeca Pandect. Dissert. VII. p. 220 seq. Nur hätte der letztere sich nicht auf Cujacius berufen sollen, da die Uebersetzung muscae non minores Palaestinis von Cujacius selbst ist, und aus seiner Erwähnung der hier vorkommenden muscae grandiores in den Observationen gar nicht folgt, daß er damals andrer Meinung gewesen sei. Palästinensische Fliegen könnten nicht Παλαιστιαῖαι heißen, und angenommen auch, die Namensform ließe sich rechtfertigen, so zeichnen sich doch auch schwerlich die Palästinensischen vor andern an Größe aus. Also Fliegen nicht kleiner als eine Handbreit? Das sagt offenbar der Scholiast, und die Uebertreibung ist auch nicht ärger, als wenn er von Mücken spricht größer als Bienen. Denn die stechenden Mücken sind ja gerade die kleinsten, und die großen unschädlichen Schnaken, die wir in unsern Gegenden haben, halten sich nicht einmal in so heißen Weltgegenden auf, obwohl es ihnen auf den Oasen an Wasser für ihre Larven nicht fehlen würde. Wollte man freilich bei den Fliegen an

Digitized by Google

Stechfliegen denken, denen Linné den Namen der Mükken, conopes, gegeben hat, so wäre allerdings die Uebertreibung da noch weit auffallender, und mir wenigstens ganz unbegreiflich. Bremsen und Raubfliegen aber, die wenigstens größer sind als Stechfliegen, ohne daß jedoch irgend eine Art der Handbreitlänge nur entfernt nahe käme, können schon darum nicht gemeint sein, weil sie nie und nirgends Menschen anfallen. Am ersten glaube ich, daß der Scholiast oder vielmehr der Erste, von dem das Gerücht sich herschreibt, Schaben, blattas Linn. unter den großen Fliegen verstanden habe. Naturforscher war dieser gewiß eben so wenig, als der Scholiast selbst. Da also die blattae geflügelte Insecten sind, er aber sonst keinen Namen für sie wußte, so nannte er sie große Fliegen. Außer der gewöhnlichen blatta Aegyptia traf Forskaal auch die zolllange blatta Orientalis, die jetzt auch hier schon in manchen Häusern befindlich ist, in Alexandrien an, nach der Vorr. zu seiner Descript. Anim. p. 22. und dadurch bestätigt Rosenmüller zur Exodus VIII, 21. die Meinung von Oedmann in den Verm. Samml. aus der Naturk. Heft II. Cap. 7. S. 150 ff. und von Michaelis in der N. Orient. Bibl. Th. V. S. 38 ff. und in den Supplem. n. 1962. daß das Thier Arob, welches dort, wie auch in den Psalmen und im Buche der Weisheit, unter den Aegyptischen Landplagen vorkommt, und von den Alexandrinern fälschlich κυνομυῖα, tabanum, oder μυῖα genannt wird, eine der genannten beiden Arten der blatta

sei. Es gründet sich diese Vermuthung nicht bloß auf eine unsichre Etymologie, welche Gesenius im Hebr. Wörterb. Th. II. S. 890. allein berücksichtigt, sondern auf die Beschreibung des Thiers, die schwerlich auf ein anderes, auf dieses aber gar wohl paßt. Nur darf man die Worte in den Psalmen, daß die Menschen von diesem Ungeziefer verzehrt worden wären, nicht pressen. Oedmann nahm diese buchstäblich, und glaubte gerade darin eine Hauptbestätigung seiner Meinung zu finden. Aber schon Michaelis gab dieses Argument auf, obgleich auch er noch die Schaben, die sich damals in Deutschland noch fast nirgends gezeigt hatten, als wahre Ungeheuer beschrieb, welche die Menschen im Schlafe zerbissen, ihnen in die Ohren liefen und sie dadurch zum Wahnsinn brächten. Vom Herrn Justizrath Wiedemann erfahre ich, daß die blatta Orientalis außer dem Schaden, den sie durch Zerstörung vegetabilischer Lebensmittel, und durch Zernagen der Leinwand, auch wohl des Leders, anrichtet, den Menschen selbst nur durch einen äußerst widrigen Geruch, und dadurch, daß sie den Schlafenden Nachts über das Gesicht und die entblößten Theile des Leibes läuft, beschwerlich, auf keine Weise aber schädlich oder gefährlich ist, und daß auch weder die Mundtheile, die er oft zergliedert hat, noch irgend ein andrer Theil ihres Körpers, ein verletzendes Werkzeug zeigen. Daß aber eine andere Art derselben Gattung sollte verletzen können, ist nach seinem Urtheile bei der sonstigen Gleichheit ihrer Organisation durchaus nicht

Digitized by Google

anzunehmen. Die noch größere blatta Americana beschädigt den Menschen auch nicht, und er findet auch an ihr eben so wenig Verletzungswerkzeuge. Wie kann es nun aber damit bestehen, daß ich bei unserm Scholiasten an dieses Thier denke? Sagt er nicht ausdrücklich, die großen Fliegen, von denen er spricht, wären im Stande, die Verbannten zu Tode zu quälen? Er sagt das freilich: aber muß er denn eben die Wahrheit sagen? Glaubten nicht sogar Oedmann und Michaelis dasselbe? Und ist es nicht leicht erklärlich, daß die Verbannten, wenn sie die Wüste durchwandert hatten, und vielleicht schon halb krank angekommen waren, und wenn dann noch diese ungebetenen Gäste ihnen schlaflose Nächte verursachten, je eher je lieber den Kaiser anflehten, sie doch zurückkehren zu lassen, weil sie es vor diesen Thieren nicht lange mehr da würden aushalten können? Können sie da nicht auch die Größe derselben, die ihnen um so mehr auffallen mußte, wenn sie die Thiere für Fliegen hielten, mehr als dreifach übertrieben haben? Sollte man vollends die blatta gigantea, die nach Linné so groß ist als ein Hühnerei, die man aber bis jetzt nur noch in Amerika und in Asien gefunden hat, auch noch einmal auf den Oasen antreffen, so wäre von dieser Seite noch weniger eine Bedenklichkeit. Dann wäre ja die Größe so gut als gar nicht übertrieben. Und möglich ist es doch wenigstens, daß die Reisenden auf den Oasen, namentlich Maillet, Pococke, Browne und Hornemann, bloß deßwegen nichts davon bemerkt haben, weil sie nicht

Digitized by Google

absichtlich auf naturhistorische Beobachtungen ausgingen, und selbst etwa von diesen Thieren verschont blieben. Zuletzt geben die Worte: αἱ δὴ ἱκαναὶ τιμωρίαι θανατηφορεῖν τοῖς ἐκεῖσε ἐξορισθεῖσι πεφύκασιν, so wie sie da stehen, offenbar keinen Sinn, wenn man nicht, wie Cujacius in der Uebersetzung, das Wort τιμωρίαι bei der Erklärung ganz überschlägt. Guadagni schreibt stillschweigends τιμωρίαν: aber auch dadurch wird nichts gewonnen; denn was soll denn das heißen: τιμωρίαν θανατηφορεῖν? Die Bemerkung, daß zusammengesetzte Verba so wie die einfachen construirt werden können, wird man hier doch nicht anwenden wollen. Das wäre ja eine fast bloß poetische, und am allerwenigsten von einem solchen Scholiasten zu erwartende Verbindung. Wollte man aber auch davon absehen, so wäre doch τιμωρίαν, welches dann in der Bedeutung Strafe zu nehmen wäre, sogar wider den Sinn, weil ein solcher Tod doch nicht mit zur Strafe der Deportirten gehört. Es ist τιμωρίαι zu lesen, und τιμωρίαι θανατηφορεῖν ist cruciatu mortem afferre, zu Tode quälen. Dieß ist es nun eben, was wir dem Scholiasten am wenigsten glauben können. Aber die Verbannten selbst waren es unstreitig, von denen dieses Gerücht ausging, und es muß ihnen gelungen sein, beim Justinian Glauben zu finden. Denn nur in der Meinung, daß sie nur ein halbes Jahr oder höchstens ein Jahr dort leben könnten, kann er die Deportation dahin in eine Relegation auf so kurze Zeit verwandelt haben.

Digitized by Google

Wollte man nun durchaus auch schon zu Ulpians Zeit eine Relegation nach der Oase annehmen, so müßte man, da die Verbannung dahin ursprünglich nur eine Deportation, und auch nachher nie eine lebenslängliche Relegation, eine temporäre aber nur aus dem Grunde sein konnte, der den Justinian dazu bewog, nothwendig voraussetzen, daß sie bereits vor Ulpian zuerst als Deportation gebräuchlich gewesen, und dann auch noch vor seiner Zeit, wenigstens vor der Herausgabe seines Werks de officio Proconsulis, aus demselben Grunde, der den Justinian dazu vermochte, zu einer solchen Relegation gemacht worden wäre. Seit der Verlegung des Kaisersitzes nach Constantinopel hätte man denn eingesehen, daß es mit der Todesgefahr auf der Oase so viel nicht auf sich habe. Und doch sollte Justinian sich noch einmal haben hintergehen lassen? Weder er noch seine Rechtsgelehrten sollten gewußt haben, wie es früher damit gegangen wäre, ungeachtet der Spur davon, welche nach dieser Ansicht die Worte beim Ulpian: Est quoddam genus etc. enthalten würden? Ein solcher Betrug gelingt nur Einmal. Auch Justinian selbst ließ sich ja nicht lange täuschen, und mochte auch wohl bald zu der Einsicht gelangen, daß es eine sehr übel verstandene Milde sei, Oerter wie die Oase und Gypsus zu Relegationsörtern zu machen, wobei die Deportirten, die nun nach einem andern, vielleicht noch beschwerlicheren, Orte gebracht wurden, wenig oder nichts gewinnen konnten, die Relegirten aber desto mehr verloren. Denn so

Digitized by Google

ungefähr wird er doch wohl gedacht haben, als er durch die vorhin angeführte Novelle mit seiner eignen hierher gehörigen Verordnung in geraden Widerspruch trat. Daß eine Wiederhohlung desselben Mißgriffs auch in der letzteren Hinsicht unwahrscheinlich ist, und daß die Annahme einer Deportation schon vor Ulpian und alles, was sonst noch dabei vorausgesetzt werden müßte, schon an sich durchaus willkührlich wäre, will ich gar nicht einmal in Anschlag bringen.

Konnte nun aber Ulpian noch nicht von einer relegatio in Ovasin sprechen, und ist mithin die Erwähnung dieser Relegation in der aus ihm entlehnten Pandectenstelle als ein späterer Zusatz zu betrachten, von wem sollte denn dieser wohl herrühren, als vom Tribonian? War doch gerade damals, als er und seine Gehülfen die Pandecten sammelten, und nur um die Zeit, weder früher noch später, die Verbannung nach der Oase eine relegatio im eigentlichen Sinne des Wortes. Auch gibt es ja in den Rechtsbüchern ähnliche Einschiebsel Tribonians in unzähliger Menge, und namentlich auch noch eine eben hierher gehörige und schon vorhin berührte Tribonianische Veränderung einer Verordnung Theodosius II. Die Entbehrlichkeit und sogar das Störende unsers Einschiebsels wird Jeder anerkennen, der die ganze Stelle des Ulpian mit Rücksicht hierauf im Zusammenhange nachlesen will. Daß ich übrigens nach dem Vorgange so vieler der vorzüglichsten Rechtslehrer den Tribonian als Repräsentanten der Pandectensammler

Digitized by Google

überhaupt nenne, bedarf hoffentlich keiner Rechtfertigung, obgleich ich wohl weiß, daß Einige in solchen Fällen lieber den Justinian nennen, in dessen Namen und unter dessen Auctorität solche Veränderungen mit den Stellen der älteren Rechtsgelehrten und Gesetzgeber vorgenommen wurden.

Ein einziger Zweifel ist uns nun noch zu lösen übrig. Es kann nämlich die Frage entstehen, wie die Verbannung nach der Oase vom Tribonian relegatio quasi in insulam habe genannt werden können, da sie doch damals eine relegatio ad tempus, jede relegatio in insulam aber eine relegatio perpetua gewesen sei. Wollte ich etwas erschleichen, so hätte ich diese Bedenklichkeit füglich verschweigen können. Denn das, worauf sie beruht, daß es nur eine lebenslängliche Relegation nach einer Insel gegeben habe, hat meines Wissens noch Niemand behauptet. Vielmehr beruft man sich für das Gegentheil auf eben die Stelle des Ulpian, in welcher ich das Einschiebsel Tribonians entdeckt zu haben glaube, und wo es kurz zuvor §. 2. und 3. so heißt: Haec est differentia inter deportatos et relegatos, quod in insulam relegari et ad tempus et in perpetuum quis potest. Sive ad tempus sive in perpetuum quis fuerit relegatus, et civitatem Romanam retinet, et testamenti factionem non amittit. Brisonius de Form. V, 222. init. fügt noch zwei andre Stellen hinzu, wo dasselbe stehen soll, daß eine vorübergehende und eine lebenswierige Relegation nach einer Insel Statt finde. Es ist aber da von der Relegation im Allgemeinen, nicht insbesondere von der nach einer Insel, die Rede. Dagegen aber wissen wir aus Callistratus und Marcian, daß die Verweisung nach einer Insel, wenn sie keine Deportation war, immer eine härtere Art von lebenslänglicher Verbannung war. Der Erstere sagt in der l. 28. §. 13. Dig. de interd. et releg. In exulibus

gradus poenarum constituti edicto Divi Hadriani, ut, qui ad tempus relegatus est, si redeat, in insulam relegetur, qui relegatus in insulam excesserit, in insulam deportetur, qui deportatus evaserit, capite puniatur; der Letztere in der l. 5. eod. tit. — — hoc iure utimur, ut relegatus interdictis locis non excedat: alioquin in tempus quidem relegato perpetuum exilium, in perpetuum relegato insulae relegationis, in insulam relegato deportationis, in insulam deportato poena capitis irrogatur. Daß hier bei Marcian für interdictis locis mit einem Ungenannten bei Herrn Cannegieter Observ. I. R. I, 9. p. 55. indictis locis zu lesen sei, wird Jedem einleuchten, der nicht etwa Cannegieters eigne höchst gezwungene Erklärung zu der seinigen zu machen geneigt ist. Das aber hat Cannegieter recht gut ausgeführt, daß man die Mittelstufe der lebenslänglichen Relegation ohne Anweisung einer Insel nicht der Stelle des Callistratus und einer ungenauen Uebersetzung in den Basiliken zu Gefallen beim Marcian ausmerzen dürfe, sondern vielmehr die Zeiten unterscheiden müsse. Marcians Worte müssen etwas später geschrieben sein, als die des Callistratus, und das geht auch an. Denn Callistratus schrieb die libros cognitionum, aus denen jene Stelle genommen ist, unter Severus und Antonin. Marcian aber gab wenigstens einige seiner Werke erst nach Severus Tode heraus, und namentlich auch seine Institutionen, in denen die vorliegenden Worte vorkamen. Daß er von einer neuen, erst zu seiner Zeit getroffenen, Rechtsbestimmung spreche, beweist schon die Formel hoc iure utimur. Das Weitere ist bei Cannegieter selbst nachzulesen. Es war allerdings ein Sprung, wenn man auf die vorübergehende Verweisung gleich die Relegation nach einer Insel folgen ließ, und die Ausfüllung dieser Lücke durch die lebenswierige Relegation ohne Anweisung einer Insel

Digitized by Google

war eine wahre Verbesserung. Hier haben wir indeß nur auf das zu sehen, was beide Stellen zusammengenommen unwiderſprechlich beweisen, daß eine Relegation nach einer Insel auf eine Zeitlang ein Unding sei. Wie verträgt sich nun aber damit die Stelle des Ulpian? Steht da nicht grade das Gegentheil? Den Widerspruch hebe, wer es vermag. Ich kann es nicht, wenn die Stelle des Ulpian unverdorben ist, und finde sogar noch mehrere Schwierigkeiten darin, die ich ohne Aenderung nicht aufzulösen im Stande bin. Die abgebrochene Folge der Sätze ließe sich noch wohl aus dem Fragmentarischen solcher Pandectenauszüge erklären. Aber wie konnte doch Ulpian sagen, oder auch Tribonian seine Worte so verstümmeln, daß er ihn sagen ließ, der Unterschied der Deportirten und Relegirten bestehe darin, daß man sowohl auf eine Zeitlang, als auf beständig nach einer Insel relegirt werden könne? Ueber eine solche Glossa nomica: διπορτάτης, ὁ δίμηνεκῶς ἐξόριστος, wird Niemand sich wundern. Aber Ulpian und Tribonian konnten doch unmöglich behaupten, daß relegatio perpetua in insulam und deportatio einerlei wäre. Auch liegt ja gleich in dem folgenden Satze die entgegengesetzte richtige Bemerkung, daß auch der auf immer Relegirte sich dadurch, daß er das Bürgerrecht und das Recht ein Testament zu machen behalte, von dem Deportirten unterscheide. Dieß gehört augenscheinlich noch mit zu der Angabe des Unterschiedes von Beiden, und konnte unmöglich anders als durch einen Abschreiber davon losgerissen werden. Vollständig wird freilich der Unterschied auch dann noch nicht angegeben, wenn man hinter potest ein et einschiebt, welches da besonders leicht ausfallen konnte, und dadurch beide Sätze in Einen zusammenzieht: aber doch durch solche Merkmale, die wirklich beiden Arten der Verbannung eigenthümlich sind. Unvollständig aber kann die Unterscheidung gerne

Digitized by Google

ſein, wenn ſie nur richtig iſt. Unrichtig bleiben jedoch auch dann noch die Worte in insulam, und dieſe paſſen auch nicht einmal in den Zuſammenhang. Denn Ulpian, der zunächſt vorher allerdings von der relegatio in insulam in ihrem Unterſchiede von der bloßen interdictio geſprochen hatte, unterſcheidet nun ja die relegatio überhaupt von der deportatio. Ich halte daher jene Worte für das Gloſſem eines Abſchreibers, der noch aus dem Vorhergehenden in insulam hinzudenken zu müſſen glaubte, und ſchiebe nachher die Copula ein, alſo: Haec est differentia inter deportatos et relegatos, quod (in insulam) relegari et ad tempus et in perpetuum quis potest, et, sive ad tempus sive in perpetuum quis fuerit relegatus, et civitatem Romanam retinet, et testamenti factionem non amittit. Zur Beſtätigung mag hier noch die Ueberſetzung aus den Baſiliken ſtehen: Διαφέρει ἐξορία περιορισμοῦ, ὅτι ἐξορία καὶ πρόσκαίρως καὶ διηνεκῶς γίνεται, καὶ φυλάττει τὴν πολιτείαν καὶ τὴν τοῦ διατίθεσθαι ἐξουσίαν. Zur Beſtätigung, ſage ich, nicht zum Beweiſe, den ich aus innern Gründen geführt zu haben glaube. Wir kommen nun alſo darauf zurück, daß allerdings gefragt werden kann, wie Tribonian die Relegation nach der Oaſe auf eine Zeitlang, die zu ſeiner Zeit Statt fand, als eine relegatio quasi in insulam habe bezeichnen können, ungeachtet es nie eine vorübergehende relegatio in insulam gegeben habe. Zum Glück aber liegt auch die Antwort ſehr nahe, und iſt ganz einfach dieſe. Eine relegatio quasi in insulam iſt jede Relegation nach einer quasi insula, mag ſie nun mit der relegatio in insulam die beſtändige Dauer gemein haben, oder nicht.

So iſt denn auch dieſer letzte Stein des Anſtoßes weggeräumt, und wir ſind endlich am Ziele. Schneller freilich und bequemer gelangt man dahin, wenn man ſich nicht bei jedem Schritte erſt den Weg bahnen muß, und es wäre

Digitized by Google

auch allerdings nicht gut, wenn jedes Einschiebsel Tribonians eine so ausführliche Untersuchung erforderte. Dießmal schien sie mir wenigstens nicht unzweckmäßig, und sie gewährt auch ja außer ihrem Hauptzwecke noch sonst einige Ausbeute. Durch die Trennung derselben von der über Juvenal hat die Beziehung auf diesen mehr versteckt werden müssen, als mir lieb war, aber sie wird dort schon wieder hervortreten. Um aber doch auch hier noch wieder auf Juvenal zurückzukommen, will ich mit dem Geständnisse schließen, daß ich wohl weiß, welche Hinterthür denen, die ihn nach der Oase geschickt werden lassen, noch offen geblieben ist. Sie führt in die Notitia Imperii hinein: aber wenn man hineinwill, muß man fortmachen; denn der Zugang wird sehr bald versperrt werden. Sie aber, verehrtester Herr Etatsrath, werden diesen Versuch jetzt eben so gütig aufnehmen, als da ich Ihnen zuerst meine Gedanken über diesen Gegenstand mittheilte, und mir erlauben, mich mit unwandelbarer Hochachtung zu nennen

Flensburg den 5ten Sept. 1819.

Ihren

gehorsamst ergebenen

J. W. Francke.

Digitized by Google

Druckfehler.

S. 11. Z. 1 v. o. fehlt hinter der Parentheſe: die kleine aber kein Verbannungsort war. — S. 27. Z. 11 v. o. iſt nach: eben ſowohl einzuſchieben: ein Relegirter. — S. 33. Z. 11 v. u. l. der ſt. den. — S. 39. Z. 12 v. o. l. Palaestinae ſt. Falaestinae. — S. 41. Z. 3 v. o. l. nichts ſt. nicht. Ebend. Z. 10 v. o. l. deportirten ſt. Deportirten. Ebend. Z. 15 v. o. l. ähnlichen ſt. übrigen. — S. 42. Z. 8 v. o. l. ϱελ. ſt. ϱελ. — S. 43. Z. 2 v. o. l. werden ſt. würden. Ebend. Z. 13 v. o. l. Marcian l. ſt. Marcial. — S. 44. Z. 14 v. o. l. Niemand ſt. niemand. — S. 58. Z. 6 v. o. l. Rufins ſt. Ruflus. — S. 61. Z. 8 v. o. l. fluminis ſt. fluminis. — S. 65. Z. 6 v. o. l. Herm. ſt. Herrn, und eben ſo auch S. 72. Z. 1 v. u. und S. 93. Z. 12 v. o. S. 67. Z. 6 v. u. fehlt a. vor 471. — S. 68. Z. 2 v. o. l. : ſt. ; — S. 69. Z. 10 v. o. l. was für einer ſt. was von einer — S. 72. Z. 6. v. o. l. letzten ſt. letzen. — S. 73. Z. 2 v. o. l. saxum ſt. saxam. Ebend. Z. 6 v. u. l. relegiren ſt. relegieren. — S. 74. Z. 11 v. u. l. noch einmal ſt. wiederum. — S. 76. Z. 14 v. o. l. εἴρηται ſt. εἰρηται. Ebend. Z. 15 l. ἐπαρχίαν, ἐπὶ τῷ, εἴ τι ſt. ἐπαακίαν, ἐπὶ τῶ, ἔι τι. Ebend. Z. 17 v. o. l. τιμωρηϑῆναι ſt. τιμῳρηϑῆναι. Ebend. Z. 21 v. o. muß nach ἀδιαϱόῳος ein Kolon ſtehen ſt. des Punkts. — S. 77. Z. 4 v. o. l. Verordnung Theodoſius ſt. Vorordnung Theodoſius. Ebend. Z. 15 v. o. l. erſten ſt. erſtens. — S. 79. Z. 1 v. u. l. bloß ſt. blos. — S. 83. Z. 1 v. o. l. daß ſt. weil. — S. 84. Z. 4 v. o. l. μέσῳ ſt. νέσῳ. Ebend. Z. 13 v. o. l. ὑπὸ ſt. ὑπο. Ebend. Z. 14 v. o. l. τὸ ſt. το. — S. 85. Z. 1 u. 2 v. o. l. zwei gleiche Sylben ſt. zwei — ſollten. — S. 86. Z. 13 v. u. l. Forskael ſt. Forskaal. — S. 92. Z. 11 v. u. l. Briſſonius ſt. Briſonius. — S. 94. Z. 18 v. o. l. δεπορτάτης ſt. διπορτάτης und διηνεκῶς ſt. διήνεκῶς. — S. 95. Z. 11 u. 12 v. o. l. [in insulam] ſt. (in insulam). Ebend. Z. 17 v. o. l. περιορισμοῦ l. περιορισνοῦ.

Einige kleinere Druckfehler, wie ἐις für εἰς, ſeyn für ſein, fehlende Kommata, falſche Abtheilung der Zeilen, wie S. 35. Z. 5 v. u. S. 36. Z. 7 v. o. und Z. 3 v. u. wird der Leſer leicht ſelbſt verbeſſern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google